

**6/2013**



Rathaus und Feuerwehrgerätehaus von Stockheim (Landkreis Kronach)

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Die Zeitschrift des  
**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	221
<b>Editorial</b> .....	223
<b>Dr. Busse: Der ländliche Raum und die Gemeinden von morgen</b> .....	224
<i>Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Mai 2013</i> .....	226
<b>Dr. Reicherzer: Feinsteuerung von Windenergieanlagen durch gemeindliche Bauleitplanung</b> .....	228
<b>Zimmermann und Kneer: Zivilrechtliche und strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten bei persönlichen Angriffen und Anfeindungen auf den Bürgermeister</b> .....	232
<b>25 Jahre Akademie Ländlicher Raum</b> .....	238
<i>PERSONAL Rücknahme der 42-Stunden-Woche für Beamte</i> .....	242
<i>Fachtagung: Sicher beurteilen und befördern</i> .....	243
<i>Neuer Lehrgang zum „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“</i> . . . .	243
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Kommunen gestalten die Energiewende</i> . .	244
<i>ÖFFENTLICHE ORDNUNG Personenstandswesen im Wandel</i> .....	244
<i>SOZIALES 5. Kommunalgipfel der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd</i> .....	245
<i>Jahrestreffen des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune</i> .....	246
<i>EUROPA Altötting erhält Europapreis 2013 des Europarats</i> .....	247
<i>VERANSTALTUNGEN Konfliktfelder und aktuelle Entwicklungen bei städtebaulichen Planungen</i> .....	247
<i>VERSCHIEDENES Tante Emma und mehr</i> ... ..	248
<i>„Die Energiewende kann nur mit den Bürgern gelingen“</i> .....	248
<i>SEPA-Lastschriftmandat</i> .....	249
<i>KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Löschfahrzeug (LF8/6)</i> .....	250
<i>LITERATURHINWEISE</i> .....	250
<b>DOKUMENTATION</b> <i>Bewertung der EU-Konzessionsrichtlinie aus kommunaler Sicht</i> .....	251
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes</b> .....	258

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**

## ////// Bayerischer Gemeindetag Der ländliche Raum und die Gemeinden von morgen

Auf einer bayerisch-österreichischen Strategietagung in Deggendorf umriss Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer des Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, grundsätzlich die Positionen des Bayerischen Gemeindetags zu den aktuellen Herausforderungen in der Kommunalpolitik. Als Hauptforderung nannte er: Arbeitsplätze im ganzen Land, ein flächendeckendes Angebot von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, eine flächendeckende Versorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfs bis hin zur ärztlichen Versorgung, ausreichende Angebote, die die Mobilität auch angesichts des demografischen Wandels für unsere älteren und alten Mitbürgerinnen und Mitbürger sicherstellen und neue Formen des Miteinanders vor Ort.

Seiner Meinung nach ist gerade für die Gemeinden im ländlichen Raum enorm wichtig, Leben, Arbeiten und Handeln und auch Einkaufen in ein vernünftiges Maß des Miteinanders zu stellen. Dazu braucht Kommunalpolitik allerdings auch entsprechende Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume. Seinen lesenswerten Aufsatz finden Sie auf den **Seiten 224 bis 226**.

## ////// Bauplanungsrecht Feinststeuerung von Wind- energieanlagen durch die gemeindliche Bauleit- planung

Auf den **Seiten 228 bis 231** nimmt Dr. Max Reicherzer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in München, zu einem aktuellen Urteil des OVG Schleswig-Holstein zum Thema Feinststeuerung von Windenergieanlagen durch die gemeindliche Bauleitplanung Stellung.

Die Gemeinden in Bayern haben ein hohes Interesse daran, die Windenergienutzung möglichst im Einklang mit der örtlichen Bevölkerung zu steuern und zu gestalten. Bürgerwindparks stellen ein wichtiges Instrument dar, um



**Bis 2017 wird der Staat rund 13 Milliarden Euro weniger Steuern einnehmen als bisher geplant. Das geht aus den jüngsten Daten des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ hervor. Dennoch werden die Steuereinnahmen der Schätzung zufolge Jahr für Jahr Rekordwerte erreichen – wenn auch nicht mehr die Spitzenwerte, wie sie in der letzten Prognose vom Herbst 2012 genannt wurden. Für das laufende Jahr erwarten die Experten Einnahmen von 615,2 Milliarden Euro; das wären 2,8 Milliarden Euro weniger als zuletzt geschätzt. Bis zum Jahr 2017 soll das jährliche Aufkommen auf 704,5 Milliarden Euro wachsen. Das wären gut 100 Milliarden Euro mehr als im Jahr 2012. Nach Einschätzung von Bundesfinanzminister Schäuble (CDU) verfügten Bund, Länder und Gemeinden trotz der leicht gesenkten Vorausschätzungen über eine solide Einnahmebasis.**

die Akzeptanz für solche Anlagen zu fördern. Dennoch sollte von der Festsetzung von Sondergebieten „Bürgerwindpark“ abgesehen werden, weil die Rechtsgrundlage für solche Festsetzungen zweifelhaft ist. Stattdessen in den Gemeinden zu raten, sich darum zu bemühen, die Grundstückseigentümer für Bürgerwindprojekte zusammen zu bringen. Durch gemeindliche Sicherung der Grundstücksnutzungsrechte können am besten Windparks ohne Bezug zur Bevölkerung verhindert werden. Der dabei zur Anwendung kommende städtebauliche Vertrag stellt das vorzuzugwürdige Instrument zur Sicherung von Bürgerbeteiligungsmodellen dar.

## ////// Bürgermeister Zivilrechtliche und strafrechtliche Hand- lungsmöglichkeiten bei Angriffen auf den Bürgermeister

Die modernen Medien machen es möglich: Verbale Angriffe auf Bürgermeister unter Nutzung des Internets sowie der üblichen Printmedien häufen sich in letzter Zeit. Dabei werden nicht zuletzt unwahre Tatsachen über die Person des Bürgermeisters behauptet und verbreitet oder es kommt sogar zu Beleidigungen und Diffamierungen. Das ist sehr ärgerlich, aber leider nicht zu vermeiden. Umso mehr ist es wichtig, richtig und schnell zu reagieren. Auf den **Seiten 232 bis 238** nehmen die beiden Rechtsanwälte und Fachanwälte für Verwaltungsrecht Achim Zimmermann und Johannes Kneer ausführlich zu den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten von Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen bei persönlichen Angriffen und Anfeindungen Stellung. Ein gerade in Wahlkampfzeiten wichtiger Beitrag, um hochkochende Emotionen nicht zu straf- und/oder zivilrechtlichen Handlungen ausufern zu lassen. Die Redaktion meint: Pflichtlektüre für jeden Bürgermeister und jede Bürgermeisterin!

## ////// Ländlicher Raum 25 Jahre Akademie Ländlicher Raum

In der Mai-Ausgabe haben wir bereits die Festrede des Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, anlässlich des Jubiläums „25 Jahre Akademie Ländlicher Raum“ abgedruckt. In dieser Ausgabe folgen nun der Bericht und das Statement des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, zugleich Vizepräsident der Akademie Ländlicher Raum, auf den **Seiten 238 und 239**. Dr. Busse weist darauf hin, dass ein Schwerpunkt der Diskussion in der Akademie Ländlicher Raum weiterhin ist, wie eine aktive Bürgergesellschaft gestärkt werden kann. Nicht erst seit Stuttgart 21 wird nämlich in der Politik diskutiert,

wie eine aktive Bürgerbeteiligung auf neue Beine gestellt werden kann. Dabei ist die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement nicht allein Sache von Staat und Kommunen, sondern die Gesellschaft braucht auch verantwortungsbewusste Bürger, die bereit sind, für das Gemeinwohl einzutreten.

**////// In eigener Sache**

**Trauer um Werner Lampl**

Der Bayerische Gemeindetag trauert um Werner Lampl, Bürgermeister der Gemeinde Aßling im Landkreis Ebersberg. Werner Lampl war seit 2008 stellvertretender Kreisverbandsvorsitzender. Er ist völlig unerwartet Ende April 2013 verstorben. Der Bayerische Gemeindetag wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

**////// In eigener Sache**

**Berichtigungen**

Zwei kleine Kontrahenten haben sich bedauerlicherweise in die Mai-Ausgabe der Verbandszeitschrift „eingeschlichen“: Herr Bürgermeister Reinhold Kuhn, Sugenheim, wurde zum 55. Geburtstag gratuliert. Herr Kuhn heißt richtigerweise Bürgermeister Reinhold Klein. Wir gratulieren ihm herzlich und bedauern den Fehler.

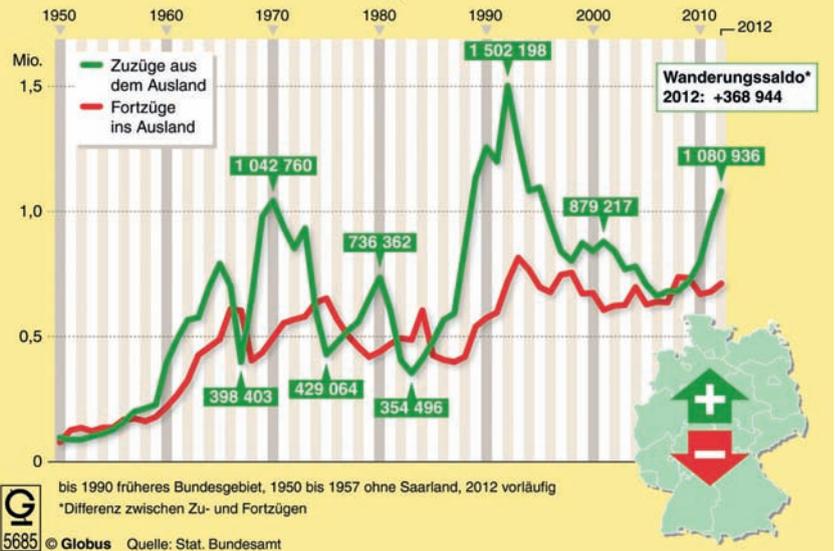
Des Weiteren ist die Bildunterschrift auf Seite 186 nicht korrekt: Statt dem Landeskonservator Prof. Dr. Sebastian Sommer ist neben Bezirkstagspräsident Jürgen Reichard Herr Landrat Hans-Joachim Weirather zu sehen. Auch insoweit bedauern die Verwechslung.

**////// In eigener Sache**

**SEPA-Lastschriftverfahren**

Auf eine wichtige Mitteilung des Bayerischen Gemeindetags auf Seite 249 sei an dieser Stelle erneut besonders aufmerksam gemacht: Das SEPA-Lastschriftmandat erteilt nicht nur die Kommunen, sondern auch den Verband selbst. Wir bitten, soweit noch nicht geschehen, um Beachtung.

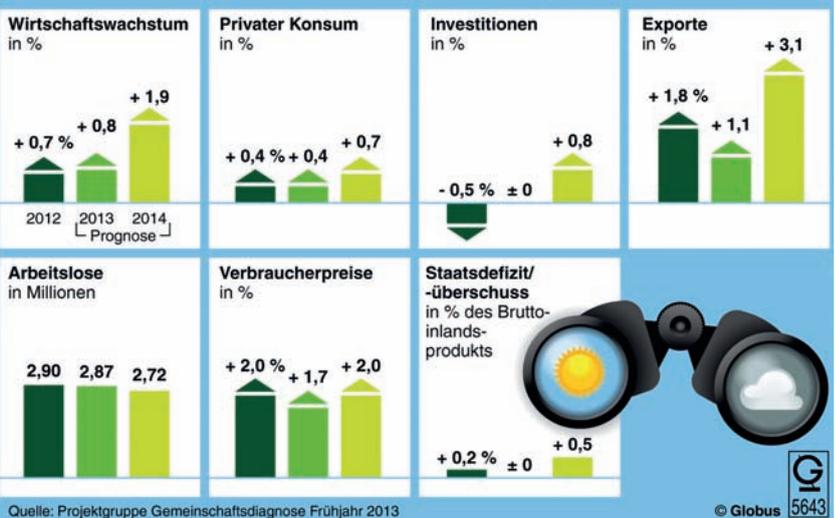
**Zu- und Abwanderung in Deutschland**



1.080.936 Menschen sind im Jahr 2012 nach Deutschland gezogen. Eine so hohe Zuwanderungszahl hat es nach Angaben des Statistischen Bundesamts zuletzt im Jahr 1995 gegeben. 89 Prozent der Zugezogenen waren Ausländer, elf Prozent waren Deutsche, darunter Spätaussiedler und aus dem Ausland Zurückgekehrte. Hauptherkunftsländer der ausländischen Zugezogenen waren Polen, Rumänien und Bulgarien mit rund 176.400, 116.200 bzw. 58.500 Personen. Aus Deutschland fortgezogen sind 711.992 Personen. Die Zu- und Fortzüge gegeneinander aufgerechnet kam Deutschland im Jahr 2012 auf einen Wanderungsüberschuss von 368.944 Personen.

**Deutschlands Konjunktur-Aussichten**

Aus dem Frühjahrsgutachten 2013 der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute



Deutschland befindet sich auf wirtschaftlichem Erholungskurs. Die führenden Konjunkturforscher sagen für das kommende Jahr einen kräftigen Aufschwung voraus. Im Verlauf des Jahres 2013 erwarten sie ein Anziehen der Konjunktur; das Bruttoinlandsprodukt könnte nach Einschätzung der Experten um 0,8 Prozent wachsen. Damit sind die Wirtschaftsforscher optimistischer als die Bundesregierung, die zuletzt von einem Wachstum von 0,4 Prozent ausging. Für 2014 lautet die Prognose der Forschungsinstitute 1,9 Prozent. Damit wächst die deutsche Wirtschaft deutlich schneller als die anderen Schwergewichte in der Eurozone; für Frankreich lautet die Prognose plus 0,8 Prozent und für Italien 0,4 Prozent.

## Nicht gegeneinander, sondern miteinander



**A**uf die globalen Veränderungen unserer Zeit reagieren Bund und Länder naturgemäß anders als Städte und Gemeinden. Kommunen gehen dabei unterschiedlich vor. Die einen gründen Foren und Diskussionszirkel, andere versuchen es mit der Agenda-Bewegung, wieder andere stecken ganz einfach den Kopf in den Sand und warten auf Anweisungen „von oben“. Großes Glück hat, wer in seiner Bürgerschaft auf helle Köpfe zählen kann, die das Gemeinwohl vor Eigeninteressen stellen. Kommt dann auch noch ein verantwortungsbewusster, weitsichtiger Gemeinderat dazu, der sich nicht in parteipolitischen Gezänk erschöpft, so fällt der Blick in die Zukunft schon etwas positiver aus. Unpersönliche Marketingkonzepte helfen Kommunen, die dem Sog von Metropolen widerstehen müssen, nicht weiter. Es gilt, sich Zeit zu nehmen und den Blick nach innen zu richten. „Die eigenen Stärken stärken“, lautet das Gebot der Stunde. (Siehe dazu auch „Der ländliche Raum und die Gemeinden von morgen“ in diesem Heft).

Der erste Schritt ist zunächst einmal, dass sich Kommunalpolitiker und Bürger zusammensetzen und die Frage stellen: „Wo stehen wir, wo wollen wir hin, welche Mittel stehen uns für diese Ziele zu Gebote?“ Hilfreich kann sein, in einer der diversen Akademien in Klausur zu gehen und fachmännische Begleitung zu suchen. Schnell wird sich dann herausstellen, dass es mit einer handvoll Vordenker nicht getan ist. Man braucht, etwa beim Thema Energiewende, die ganze Gemeinde, um zu klären: „Wo wollen wir 2020 sein? Was sollen unsere Enkel und Enkelkinder dann tun?“

Eine allgemein gültige Antwort steht bereits fest. Die Energiewende wird überwiegend in den Gemeinden stattfinden. Auch eine zweite Erkenntnis lässt sich formulieren. Es klappt nur, wenn man die Bürger mit ins Boot holt. Das funktioniert aber nicht unbedingt über Berge von Papier. Dinge begreift der Mensch am besten,

wenn er sie sieht und womöglich direkt davon profitiert. Wildpoldsried im Allgäu ist ein Musterbeispiel dafür, wie weit eine Gemeinde kommt, wenn sie diese Regeln beherzigt. Dabei lässt sich die Energiewende durch beinahe jedes andere kommunale Thema ersetzen, sei es der Dorfladen, das Gemeinschaftsleben, die Mobilität für Senioren oder altengerechtes Wohnen. Soweit die Aufgaben von Städten und Gemeinden.

Sache der Landespolitik ist es, vernünftige Rahmenbedingungen zu schaffen und finanzielle Hilfestellung zu gewähren. Denn erklärtes Ziel der Landesentwicklung sind nach wie vor gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land. Dazu gehören nicht nur Straßen, Wege und digitale Infrastruktur, sondern auch die Standorte von Schulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen. Jedenfalls in den Sonntagsreden. Die Realität sieht leider anders aus. Da herrscht beinharte Konkurrenz zwischen Metropolen und zentralen Orten einerseits und dem ländlichen Raum andererseits. In den großen Städten spielt die Musik, das Land ist für Ruhe und gute Luft zuständig. Die negativen Folgen dieser falschen Landesentwicklung zeigen sich in den Ballungsräumen beim Verkehr, dem Arbeitsmarkt, den Mieten und der Kinderbetreuung. Gleichzeitig blutet der ländliche Bereich aus.

Es ist deshalb höchste Zeit, das Ruder herumzureißen. Aus dem Gegeneinander muss ein gleichberechtigtes Miteinander werden.

**Dr. Jürgen Busse**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags

Der Bayerische Gemeindetag ist die treibende Kraft im Freistaat, die sich für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern stark macht und immer wieder die Landespolitik zum raschen und energischen Handeln auffordert. Denn wir müssen alles daran setzen, dass die Schere zwischen wachsenden Regionen einerseits und schrumpfenden Regionen andererseits nicht weiter aufgeht, sondern ganz im Gegenteil allmählich geschlossen wird. Dazu bedarf es der Anstrengung aller Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Gerade bei der aktuellen Diskussion über ein neues Landesentwicklungsprogramm in Bayern wird deutlich, dass wir von einer Symbiose zwischen Stadt und Land offensichtlich noch



Dr. Jürgen Busse

## Der ländliche Raum und die Gemeinden von morgen\*

**Dr. Jürgen Busse,  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags**

weit entfernt sind. Wir sind uns zwar theoretisch alle über die Ziele einig, aber die Wege dorthin sind sehr unterschiedlich. Von Leuchttürmen in den Städten und Ballungsräumen ist da die Rede, von einem System der zentralen Orte, das gehegt und gepflegt werden muss. Bündelung der Wirtschaftskräfte in Clustern. Es darf nicht sein, dass für den ländlichen Raum nur der weißblaue Himmel und grüne Wiesen übrig bleiben.

### Visionen für den ländlichen Raum

Die Bayerische Staatsregierung will Visionen für den ländlichen Raum erarbeiten. Der abgesteckte Zeitrahmen geht nunmehr bis ins Jahr 2030. Nachdem diese bayerisch-österreichische Strategietagung im Herzen Niederbayerns stattfindet, lassen Sie mich kurz auf das sogenannte Hensler-Gutachten der Bayerischen Staatsregierung vor einigen Jahren eingehen. Da ging es auch um Visionen. Wir lasen etwas von Megatrends, die Bayern im zweiten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts an die Spitze des Fortschritts treiben sollte. Eine dieser Visionen der

Gutachter war im Übrigen, Teile Niederbayerns, die offensichtlich auf Grund der Megatrends nicht an der Spitze des Fortschritts zu positionieren waren, gleich nach Oberösterreich abzutreten. Da haben sich aber die niederbayerischen Landkreise und kreisfreien Städte sofort zusammengetan, um in einer Art Gegenreaktion ein Papier vorzulegen, mit dem Titel „Aufbruch jetzt! Niederbayern“. Damit brachten die niederbayerischen Kommunen deutlich zum Ausdruck, dass bei einem Aufbruch nach vorne alle Städte, Märkte und Gemeinden mit auf diesem Weg in die Zukunft zu nehmen sind. Es darf niemand am Wegesrand stehen bleiben oder gar völlig aufgegeben werden.

Ziel einer solchen Strategietagung sollte es meiner Meinung nach sein, sich nicht nur mit Formulierungen abzufinden, die dann in Hochglanzprospekten wirkungsvoll abgedruckt und später in der Schublade abgelegt werden. Sondern Ziel sollte es sein, mit ganz konkreten Vorschlägen Lösungsansätze zu erarbeiten.

Ziel einer solchen Strategietagung sollte es meiner Meinung nach sein, sich nicht nur mit Formulierungen abzufinden, die dann in Hochglanzprospekten wirkungsvoll abgedruckt und später in der Schublade abgelegt werden. Sondern Ziel sollte es sein, mit ganz konkreten Vorschlägen Lösungsansätze zu erarbeiten.

### Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Herausforderungen sind bekannt:

- Wir brauchen Arbeitsplätze im ganzen Land.

\* Impulsreferat, gehalten auf der Bayerisch-Österreichischen Strategietagung am 16. Mai 2013 in Deggen-dorf

- Wir brauchen ein flächendeckendes Angebot von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, um auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern.
- Wir brauchen eine flächendeckende Versorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfs bis hin zur ärztlichen Versorgung.
- Wir brauchen ausreichende Angebote, die die Mobilität auch angesichts des demografischen Wandels für unsere älteren und alten Mitbürgerinnen und Mitbürger sicherstellt.
- Wir brauchen wohl auch neue Formen des Miteinanders vor Ort.

Es ist gerade für die Gemeinden im ländlichen Raum überlebenswichtig, Leben, Arbeiten, Handeln und auch Einkaufen in ein vernünftiges Maß des Miteinanders zu stellen. Dazu braucht Kommunalpolitik allerdings auch entsprechende Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume.

Und oft stellt sich natürlich vor Ort die Frage, wie man verantwortungsbewusst und nachhaltig mit dem **Verbrauch von Flächen** umgeht. Wenn grüne Wiesen um Großstädte herum für neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden, spricht man von einer Weiterentwicklung der Nutzung. Im Ländlichen Raum werden diese Flächen versiegelt und zubetoniert. Da ist schon der Kern eines schwelenden Konfliktes zu erkennen. Letztendlich verfolgen aber sowohl die großen Städte als auch die Gemeinden im ländlichen Raum ein gemeinsames Ziel, nämlich die Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger sicher zu stellen, Arbeitsplätze zu schaffen und damit auch ein Stück Zukunftssicherung zu leisten.

Hierzu ist in unseren ländlichen Räumen eine Verbesserung des Straßen- und Wegenetzes und möglichst eine Anbindung an Gleise notwendig und flächendeckend eine funktionierende digitale Infrastruktur. Der Bayerische Gemeindetag drängt seit Jahren auf einen raschen und umfassenden finanzierbaren Ausbau des Breitbandes in allen Teilen des Landes. Die Staatsregierung hat jetzt ein milliar-

denschweres Förderprogramm eingeführt und ist damit Spitzenreiter in Deutschland. Aber die Kommunen müssen den Ausbau mitfinanzieren. Dies geht bei einer Gemeinde mit 10.000 Einwohnern um mehr als eine halbe Million. Es handelt sich hier übrigens nicht um eine kommunale Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Hier ist der Bund eindeutig in seiner Zuständigkeit gefordert.

### Bildungsangebote

Aktuelle Themen sind auch neue Bildungs- und Betreuungsangebote. Bildung ist für alle da. Das ist die Hauptressource in unserem Land. Der Wirtschaftsaufschwung gerade hier bei uns in Bayern ist in den vergangenen Jahrzehnten ohne gut ausgebildete und engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürgern gar nicht vorstellbar. Und wir brauchen auch in Zukunft gut ausgebildete und hochmotivierte Menschen. Das fängt bei der frühkindlichen Bildung im Kindergarten an. Wir kämpfen in vielen Gemeinden darum, diese Einrichtungen vor Ort überhaupt zu halten, angesichts des starken Geburtenrückgangs in vielen Orten. Wir kämpfen auch um eine flächendeckende Schullandschaft.

Es wird zunehmend schwieriger, die Grundschulen und die Mittelschulen vor Ort zu halten. Wir haben gemeinsam mit dem Staat die Mittelschulen ausgebaut und das dreigliedrige Schulsystem in Bayern aufrechterhalten. Jetzt aber sehen wir, dass die Eltern ihre Kinder primär in die Realschulen und ins Gymnasium schicken. Daher brauchen wir neue flexible Modelle.

Wichtig aus unserer Sicht ist auch, dass Fachhochschulen und Ableger von Universitäten nicht nur in den Großstädten und Ballungsräumen etabliert werden, sondern auch in den Kommunen des ländlichen Raums. Wissenschaft und Forschung ziehen junge Menschen an. Aber auch um die Hochschule herum entstehen Arbeitsplätze zum Beispiel im Dienstleistungsbereich. So kommen junge Familien und Studierende in die Orte auch im ländlichen Raum. Das ist eine

nachhaltige Entwicklung für die Zukunft.

### Seniorengerechte Kommune

Angesichts einer immer älter werdenden Gesellschaft müssen wir auch das Thema Mobilität im ländlichen Raum stärker in den Vordergrund stellen. Der öffentliche Personennahverkehr bedient längst nicht mehr alle Teile in Bayern. Bürgerbusse werden von Kommunen oder Vereinen eingerichtet. Nachbarschaftshilfe erhält unter diesem Gesichtspunkt neue Bedeutung. Wir müssen uns aber auch die Frage stellen, wie denn die alten Menschen in unseren Gemeinden künftig wohnen werden. Auch da müssen wir frühzeitig bedarfsgerechte und zielgenaue Lösungen finden. Alte Menschen wollen solange als möglich zu Hause wohnen bleiben. Dazu bedarf es aber auch einer entsprechenden Infrastruktur, vom Pflegedienst bis zu Einkaufsmöglichkeiten für alte Menschen. Ganz zu schweigen von der medizinischen Versorgung nebst Apotheke. Das ist ein Zukunftsthema, das uns in den kommenden Jahren und Jahrzehnten beschäftigen wird.

Generationenübergreifende Nachbarschaftshilfe wird an Bedeutung gewinnen. Der Wert einer Gesellschaft wird künftig noch stärker daran zu erkennen sein, wie wir alle – jeder Einzelne von uns – bereit sind, sich für unsere Gemeinschaft einzusetzen. Es bleibt die spannende Frage offen, ob sich das „Ego“ oder das „Wir“ durchsetzen werden. An dieser Frage entfacht sich ja bereits ein publizistisches Feuerwerk.

### Interkommunale Zusammenarbeit

Lassen Sie mich abschließend noch zwei Aspekte ansprechen: Die Interkommunale Zusammenarbeit und die Chancen der Energiewende.

Der Bayerische Gemeindetag vertritt die Auffassung, dass kleinere Gemeinden künftig noch stärker als bisher zur Zusammenarbeit über die Orts Grenzen hinaus aufgefordert sind, um effizient und kostengünstig Leistungen für die Gemeindebürger erbrin-

gen zu können. Es gibt ja heute schon zahlreiche Beispiele **gelingenerer interkommunaler Zusammenarbeit**: Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Schulverbände etc. Wenn wir es nicht schaffen, diesen Weg der Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis nicht weiter fort zu entwickeln, dann befürchte ich, dass auf kurz oder lang der Staat mit einer Funktionalreform daherkommt. Ganz aktuell erleben wir dies in Rheinland-Pfalz, ebenfalls ein Flächenstaat wie Bayern.

Zu Beginn der **Energiewende** sahen viele von uns gerade für die Gemeinden im ländlichen Raum neue Chancen für deren wirtschaftliche Entwicklung: Neue Arbeitsplätze in umweltfreundlicher Energiegewinnung, neue Einnahmequellen für die Gemeindehaushalte. Doch jetzt kommt schon erste Ernüchterung auf. Widerstand formiert sich gegen die Aufstellung von Windkraftträdern ebenso gegen große Photovoltaikanlagen. Dieser Wi-

derstand wird allerdings dann geringer, wenn die Bürger von der Notwendigkeit erneuerbarer Energiegewinnung überzeugt und möglichst viele an den damit zu erzielenden Renditen beteiligt werden. Da bedarf es politischen Geschicks vor Ort.

#### Fazit

Das sind einige Themen der Zukunft. Jetzt geht es darum, rechtzeitig die Weichen zu stellen. Wie sieht die Strategie vor Ort aus? Wie sehen die zeitlichen Vorstellungen zur Umsetzung der gesteckten Ziele vor Ort aus? Wie kann ich die Bürgerschaft mit auf diesem Weg einbinden und sie für ihre Heimat begeistern?

Ich denke, dass wir hier keinen generellen Lösungsansatz haben, der allen Gemeinden übergestülpt werden kann. Hier muss jeder vor Ort seine Hausaufgaben machen. Und wie vor jeder ordentlichen Planung bedarf es zunächst einmal einer Analyse des Ist-

Zustands. Politik, die örtlichen Gewerbetreibenden, Kirchen, Vereine und Organisationen, in kleineren Gemeinden eigentlich die gesamte Bürgerschaft sollten sich zusammensetzen, um die Ziele für die Zukunft zu formulieren. Das ist die Aufgabe von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in den jeweiligen Gemeinden. Dabei wird auch ein Wettbewerb zwischen den Gemeinden entstehen. Gewinnen werden dabei nicht nur die Besten, sondern insbesondere die Schnellsten.

Eines darf abschließend allerdings nicht vergessen werden: Über die Rahmenbedingungen entscheidet die Landespolitik. Und der muss man immer wieder sehr ernst ins Gewissen reden: Wer gleichwertige Arbeits- und Lebensbedingungen im ganzen Land haben will, der muss sich insbesondere für die Herausforderungen in den ländlichen Räumen einsetzen. Denn Stadt und Land bilden eine Symbiose.

## Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Mai 2013 ...

... können Sie unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
im „Mitgliederservice“ nachlesen.

#### • Pressemitteilungen

- 16/2013 Bayerische Einheimischenmodelle können weiter geführt werden
- 17/2013 Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen entschädigen Bayerns Städte und Gemeinden wegen verbotener Preisabsprachen

#### • Rundschreiben

- 19/2013 Feuerwehrfahrzeugkartell;  
Regulierungsvereinbarung abgeschlossen
- 20/2013 Aktion „Handy, Laptop & Co. clever entsorgen“;  
Altgerätesammelaktion im Freistaat Bayern
- 21/2013 Entwurf der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung und die Wildbäche  
(Gewässerverzeichnisverordnung – GewVerzV)  
Plausibilitätsprüfung durch die Gemeinden

#### • Schnellinfos für Rathauschefs

- 09/2013 Bayerische Einheimischenmodelle sind grundsätzlich zulässig

# Er ist der Typ für komplexe Anforderungen.

# Und für klare Antworten.

**Vivento überzeugt mit der Erfahrung eines wahren Spezialisten:** wir bieten flexible Personaleinsätze für Auftragsspitzen, Sonderaufgaben und mehr. Praxisnahe Projektbetreuung von Planung bis Durchführung, bundesweite Digitalisierung sowie ein umfangreiches Angebot für Ihre individuelle Kundenbetreuung. [www.vivento.de](http://www.vivento.de)



**vivento**  
Weil Erfahrung zählt.

## Feinsteuerung von Windenergieanlagen durch gemeindliche Bauleitplanung

– zum Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 4.4.2013 – 1LB7/12 –

**Dr. Max Reicherzer,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht, München\***

### 1. Sachverhalt

Die Klägerin im vorbenannten Gerichtsverfahren beantragte in Schleswig-Holstein immissionschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Die betroffene Gemeinde verweigerte jedoch das Einvernehmen. Daraufhin lehnte die zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung der Genehmigungen ab. Die Ablehnung wurde zum einen mit der von der Gemeinde beschlossenen Veränderungssperre gem. § 14 BauGB begründet und zum anderen darauf gestützt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde an anderer Stelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausweise mit der Folge, dass am beantragten Standort die Ausschlusswirkung greifen würde. Nach dem Urteil des OVG Schleswig war die Ablehnung der Genehmigungen aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt. Die Genehmigungsbehörde wurde deshalb verur-



Dr. Max Reicherzer

teilt, erneut über die Genehmigungsanträge zu verbescheiden.

### 2. Wesentliche Rechtsausführungen des OVG

#### a) Veränderungssperre „Bürgerwindpark“ unzulässig

Die betroffene Gemeinde hatte sich dazu entschlossen, bezogen auf das streitgegenständliche Areal, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde vor allem damit begründet, dass auf den in Betracht kommenden Flächen lediglich ein „Bürgerwindpark“ zulässig sein sollte. Die Gemeinde wollte damit rechtsverbindlich sichern, dass die Windenergieanlagen ausschließlich durch eine Gesellschaft betrieben werden darf, an der die Gemeinde beteiligt ist und die allen Gemeindebürgern zur Beteiligung offen steht. Alternativ sollte die Gemeinde ein Vetorecht in der Betriebsgesellschaft erhalten. Reine „Investorenmodelle“ ohne Bezug zur örtlichen Bevölkerung sollten ausgeschlossen werden, weil bei diesen die Wertschöpfung nicht in der betroffenen Region verbleibt. Mit der Festsetzung „Bürgerwindpark“ sollte die Akzeptanz für die neuen Anlagen in der Bevölkerung verbessert werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB dürfen Veränderungssperren indessen lediglich dann beschlossen werden, wenn dies

zur Sicherung der Bauleitplanung erforderlich ist. Unzulässig sind demnach Veränderungssperren, die Ziele verfolgen, zu denen im Bebauungsplan mangels Rechtsgrundlage keine Festsetzungen möglich sind. Vorliegend war das Gericht der Auffassung, dass weder § 9 BauGB

noch §§ 1 ff. BauNVO eine Rechtsgrundlage für Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten, die die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung von Betriebsgesellschaften zum Gegenstand hätten. Die Festsetzung eines Sondergebietes „Bürgerwindpark“ kann nach Einschätzung des OVG insbesondere nicht auf § 11 BauNVO (Sondergebiet), § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Gemeinbedarfsfläche) oder § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (Fläche für besonderen Nutzungszweck) gestützt werden. Festsetzungen in Bebauungsplänen seien nur möglich, wenn sie für die städtebauliche Ordnung erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bestimmte gesellschaftsrechtliche Ausgestaltungen der Betriebsgesellschaft würden indessen keinen ausreichenden bodenrechtlichen Bezug und damit auch nicht die notwendige städtebauliche Relevanz aufweisen. Obwohl die sozialgerechte Bodennutzung nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sei, sei keine Rechtsgrundlage für diesbezügliche hoheitliche Festsetzungen erkennbar. Die Veränderungssperre wurde deshalb vom OVG für unwirksam erachtet, weil sie einem durch Bebauungsplan nicht festsetzbaren Regelungsziel dienen sollte.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Becker, Büttner, Held, die sich auf die Beratung der Kommunalwirtschaft spezialisiert hat.

### b) Ausschlusswirkung der nachgeordneten Planung der Gemeinde

Das OVG hat auch den weiteren Ablehnungsgrund für die Erteilung der Genehmigungen nicht akzeptiert, der darin gesehen wurde, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Konzentrationszonen an anderer Stelle vorsah. Der gemeindliche Flächennutzungsplan wurde vom OVG als unwirksam eingestuft. Der übergeordnete Regionalplan sah in der betroffenen Gemeinde Eignungsflächen für Windenergieanlagen im Ausmaß von ca. 130 ha vor. Durch den gemeindlichen Flächennutzungsplan sollte diese Eignungsfläche indessen auf ca. 12,3 ha verkürzt werden. Darin erkannte das Oberverwaltungsgericht einen Verstoß des Flächennutzungsplans gegen das Gebot des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Gemeinde ihre Planungen an die übergeordnete Planung anzupassen hat (sog. Anpassungsgebot).

Das OVG erkennt aber andererseits ausdrücklich an, dass eine planerische Steuerung durch die Gemeinden prinzipiell auch dann noch möglich ist, wenn im Regionalplan bereits entsprechende Konzentrationszonen vorgesehen sind. Eine solche „Feinsteuerung“ setze aber voraus, dass Einschränkungen der im Regionalplan vorgesehenen Flächen städtebaulich begründet werde. Das OVG nennt als Rechtfertigungsgründe für die Reduzierung der Flächen beispielhaft die Inhalte eines Landschaftsplanes, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete sowie die Rücksichtnahme auf die Planungen benachbarter Gemeinden. Es dürften dabei aber nur solche städtebaulichen Gründe herangezogen werden, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abschließend abgewogen worden sind. An einer solchen tragfähigen städtebaulichen Begründung für die Festlegung von Ausschlussgebieten im Flächennutzungsplan mangelte es im streitgegenständlichen Fall.

### 3. Bedeutung der Entscheidung für die Gemeinden in Bayern und Praxistipps

#### a) Praktische Bedeutung der Entscheidung

Das genannte Urteil des OVG Schleswig hat für die Gemeinden in Bayern wichtige Bedeutung. Da die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen worden ist, wird abzuwarten sein, ob eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und ob diese Erfolg haben wird. Ungeachtet dessen wirft die Entscheidung jedoch einige Fragen auf, die in der täglichen Beratungspraxis immer wieder gestellt werden. Vielerorts in Bayern sind die übergeordneten Planungen zum Thema „Windenergie“ auf der Ebene der Regionalplanung bzw. im Rahmen von gemeinsamen oder vereinbarten Flächennutzungsplänen der Gemeinden eines Landkreises (§ 204 BauGB) bereits weit fortgeschritten. Wegen dieser übergeordneten planungsrechtlichen Vorgaben stellt sich für die Kommunen die Frage, ob und inwieweit der einzelnen Gemeinde noch eigenständige Steuerungsmöglichkeiten verbleiben. Hierzu enthält die genannte Entscheidung interessante Hinweise.

#### b) Praxistipp: Städtebaulicher Vertrag statt Festsetzung eines „Bürgerwindparks“ im B-Plan

Es ist in der Tat zweifelhaft, ob Gemeinden im Bebauungsplan „Bürgerwindparks“ festsetzen können. Zwar wurde diese Auffassung in der Literatur zum Teil vertreten. Diese Rechtsmeinung dürfte jedoch nicht zutreffend sein, weil gesellschaftsrechtliche Gestaltungsvarianten keine *städtebaulich* erforderlichen Regelungen darstellen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die gesetzliche Bestimmung zur sozialgerechten Bodennutzung in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB dürfte wegen ihres eher unbestimmten Gehaltes nicht ausreichen, um eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung von „Bürgerwindparks“ zusammen mit § 11 BauNVO zu formen, wenn man bedenkt, dass es sich bei einer solchen Festsetzung um einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsstellung der Grundstückseigentümer handelt, sein Grundstück zu verwerten.

Das rechtssicherere und damit vorzugswürdige Instrument zur Realisie-

rung von „Bürgerwindparks“ stellt der städtebauliche Vertrag gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BauGB dar. Die genannte Vorschrift zum städtebaulichen Vertrag wird anders als Festsetzungen im Bebauungsplan nicht durch das Gebot der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB eingeschränkt, weil dieses lediglich für Bauleitpläne als hoheitliche Gestaltungsinstrumente gilt.

Gemeinden dürfen sich die Nutzungsrechte an Grundstücken sichern, um die Grundstücke mit der „Auflage“ weiter zu verpachten, einen „Bürgerwindpark“ zu realisieren. Derartige vertragliche Zwischenpachtmodelle ähneln den allseits bekannten Einheimischenmodellen, die als Zwischenerwerbsmodelle mit Hilfe von städtebaulichen Verträgen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ausgestaltet werden. Nicht selten gelingt es den Bürgermeistern, die Grundstückseigentümer davon zu überzeugen, dass ein solches Zwischenpachtmodell – Anpachtung sämtlicher Parzellen durch die Gemeinde/ Weiterverpachtung als koordinierte Gesamtfläche mit der Auflage „Bürgerwindpark“/Verteilung der Pacht nach einem Solidarmodell – für die Akzeptanz der Anlage am besten ist. Gerade dann, wenn ein „guter Draht“ zwischen dem Bürgermeister und den Grundstückseigentümern besteht, kann sich die Gemeinde engagieren und die Grundstückseigentümer zusammenbringen, um einen Bürgerwindpark zu organisieren.

Als Alternative zum Zwischenpachtmodell kommen auch städtebauliche Verträge zu „Bürgerwindparks“ ohne Zwischenpacht nach dem „Strickmuster“ des sog. Weilheimer Modells in Betracht. Der Grundstückseigentümer wird darin verpflichtet, das Grundstück selbst für einen näher definierten „Bürgerwindpark“ zur Verfügung zu stellen ohne dass die Gemeinde Zwischenpächter würde. Den Gemeinden ist anzuraten, möglichst frühzeitig städtebauliche Verträge zur Verwendung der Windenergie-Grundstücke abzuschließen, um die Wertschöpfung in der Region zu halten.

### c) Praxistipp: Feinsteuerung mit ebenenspezifischer Begründung

Auch dann, wenn im Regionalplan oder in gemeinsamen oder abgestimmten Flächennutzungsplanungen bereits Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgesehen sind, kann eine planerische Feinsteuerung durch gemeindliche Bauleitplanung möglich und sinnvoll sein. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Feinsteuerung durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt wird. Es ist bezogen auf die jeweilige Region oder den jeweiligen Landkreis näher auszuloten, inwieweit die jeweilige übergeordnete Planung noch Spielräume belässt. Sofern auf der Ebene der übergeordneten Planung zu bestimmten Belangen noch keine abschließende Abwägung vorgenommen wurde, ist der Raum für die planerische Feinsteuerung auf der Ebene der Einzelgemeinde eröffnet. Die Gemeinden dürfen kleinräumige Begründungen heranziehen und die von der übergeordneten Planung vorgegebenen Flächen auf dieser Grundlage unter Umständen sogar durch anlagenscharfe Festsetzungen konkretisieren. Eine solche planerische Feinsteuerung auf der Ebene der einzelgemeindlichen Planung kann insbesondere aus Gründen der planerischen Binnenkoordination, der planerischen Außenkoordination sowie aus Gründen des kleinräumigen Umwelt- und Naturschutzes städtebaulich gerechtfertigt sein, was nachfolgend näher zu vertiefen ist.

#### aa) Planerische Binnenkoordination

Bei der planerischen Binnenkoordination eines Windparks geht es darum, durch anlagenstandortscharfe Festsetzungen Windabschattungen und Turbulenzeffekte unterschiedlicher Windräder zueinander zu vermeiden, die zu erhöhtem Verschleiß der Anlagen und beträchtlichen Ertragseinbußen führen können. Zudem können in sogenannten „Parklayout-Bebauungsplänen“ auch die Zuwegungen und Leitungsrechte, der Standort eines Umspannwerkes sowie die Verkürzung von bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen geregelt werden. Anlagen-

scharfe Feinsteuerung kann auch notwendig werden, weil aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs ein Mindestabstand der Anlagen untereinander notwendig wird.

Derartige Bebauungspläne zur planerischen Binnenkoordination sind vor allem dann zweckmäßig, wenn die Gefahr besteht, dass auf Grundstücken, die unterschiedlichen Eigentümern gehören, ein „Wildwuchs“ an Windenergieanlagen entsteht, die sich gegenseitig beeinträchtigen und deren isolierte Errichtung auch zu einem unnötigen Erschließungsmehraufwand führen würde. Das Genehmigungsrecht ist bei einer Vielzahl von Grundstückseigentümern und Projektanten nicht selten überfordert, die notwendige Innenkoordination herzustellen.

Den Gemeinden ist zu raten, derartige Planungen in Abstimmung mit Fachleuten durchzuführen, die neben dem juristischen auch über den notwendigen technischen Sachverstand bei der Projektierung von Windenergieanlagen verfügen. Dabei sind die Notwendigkeiten eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebes, des Schutzes des Landschaftsbildes und der Bevölkerung vor Beeinträchtigungen zusammenzuführen. Die Eingriffe in die Natur und Landschaft durch Leitungen und Zuwegungen sind durch Bündelung der Erschließung so gering wie möglich zu halten.

#### bb) Planerische Außenkoordination

Im Rahmen der planerischen Außenkoordination können ebenfalls anlagenscharfe Festsetzungen städtebaulich gerechtfertigt werden. Denkbar ist beispielsweise, dass besonders schützenswerte Sichtbeziehungen auf Seenlandschaften oder die Bergwelt durch lineare Anordnung der einzelnen Anlagen weniger beeinträchtigt werden. Dabei ist jedoch nach dem genannten Urteil des OVG Schleswig darauf zu achten, dass es zu keiner unangemessenen Reduzierung der in der übergeordneten Planung vorgesehenen Flächen kommt. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit die herangezogenen städtebaulichen Gründe bereits

auf der höheren Planungsebene abschließend geprüft wurden. Beim Schutz von Sichtbeziehungen sind landschaftliche Vorbelastungen, z.B. durch Freileitungen zu berücksichtigen, die für eine geringere Schutzwürdigkeit des jeweiligen Landschaftsbildes sprechen können.

### cc) Kleinräumiger Natur- und Umweltschutz

Nicht selten kommt es vor, dass in bestimmten Bereichen einer Konzentrationszone kleinräumig besonders hochwertige naturschutzrechtliche Befunde vorliegen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in einer Konzentrationszone an bestimmten Stellen besonders schutzwürdige Arten festgestellt oder Biotop identifiziert werden, die bislang auf der Ebene der übergeordneten Planung noch nicht gesehen oder noch nicht abschließend in die Planungsüberlegungen einbezogen wurden. Dann können auch diese besonderen lokalen Schutztatbestände eine planerische Feinsteuerung zur Konkretisierung der übergeordneten Planung rechtfertigen.

### d) Praxistipp: Sicherung der Feinsteuerung durch Veränderungssperre

Die planerische Feinsteuerung durch Festsetzung von Anlagenstandorten im Bebauungsplan kann aus den genannten Gründen gerechtfertigt sein. Zur Absicherung eines solchen Bebauungsplanverfahrens zur Konkretisierung der übergeordneten Planung kann die Gemeinde eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen. Die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Veränderungssperre setzt voraus, dass sich bereits aus dem Aufstellungsbeschluss hinreichend konkret eine planerische Konzeption abzeichnet, die über die Veränderungssperre abgesichert werden soll.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Antrag der Gemeinde für ein Jahr zurückgestellt werden (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit besonderer Begründung ist zudem nach der vom Bundestag

bereits beschlossenen BauGB-Novelle 2013 auf Antrag der Gemeinde eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich (§ 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB 2013). Die planerische Feinsteuerung über ein Bebauungsplanverfahren eröffnet ergänzend das Instrument der Veränderungssperre mit Geltungsdauern von zwei bis vier Jahren (§ 17 BauGB). Die Kommune gewinnt dadurch unter Umständen zusätzlich Zeit, um ein bestmögliches planerisches Ergebnis zu erzielen.

#### 4. Zusammenfassung

##### a) Gemeinde als „Flächenmanager“ zur Sicherung der regionalen Wertschöpfung

Die Gemeinden in Bayern haben ein hohes Interesse daran, die Windener-

gienutzung möglichst im Einklang mit der örtlichen Bevölkerung zu steuern und zu gestalten. Bürgerwindparks stellen ein wichtiges Instrument dar, um die Akzeptanz für solche Anlagen zu fördern. Dennoch sollte von der Festsetzung von Sondergebieten „Bürgerwindpark“ abgesehen werden, weil die Rechtsgrundlage für solche Festsetzungen zweifelhaft ist. Stattdessen ist den Gemeinden zu raten, sich darum zu bemühen, die Grundstückseigentümer für Bürgerwindprojekte zusammenzubringen. Bürgermeister, die sich als „Flächenmanager“ engagieren, können auf die Entwicklung Einfluss nehmen. Durch gemeindliche Sicherung der Grundstücksnutzungsrechte können am besten Windparks ohne Bezug zur Bevölkerung verhindert werden. Der dabei zur Anwendung kommende städtebauliche Ver-

trag stellt das vorzugswürdige Instrument zur Sicherung von Bürgerbeteiligungsmodellen dar.

##### b) „Parklayout-Bebauungsplan“ zur Steuerung der Anlagenerrichtung

Gemeinden dürfen zudem die Vorgaben der übergeordneten Planung durch Bebauungsplan näher konkretisieren. Die Festsetzungen müssen jedoch durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein, die von der übergeordneten Planungsebene noch nicht abschließend abgewogen worden sind. Mit entsprechend ausgefeilter Begründung können sog. „Parklayout-Bebauungspläne“ durchaus interessant sein, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Interesse der Gemeinde planerisch zu steuern.

**Mit dem  
Rad zur Arbeit  
2013**



## Zivilrechtliche und strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten bei persönlichen Angriffen und Anfeindungen auf den Bürgermeister

Achim Zimmermann und Johannes Kneer, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Stuttgart\*

Verbale Angriffe auf Bürgermeister/-innen unter Nutzung des Internets sowie den üblichen Printmedien häufen sich in letzter Zeit. Dabei werden nicht zuletzt unwahre Tatsachen über die Person des /der Bürgermeisters/in behauptet und verbreitet oder es kommt sogar zu Beleidigungen und Diffamierungen. Der/die Bürgermeister/-in wird geradezu an den Pranger gestellt. Dies kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Schließlich ist diese/dieser Wahlbeamte/Wahlbeamtin auf Zeit. Deshalb ist es wichtig, richtig und schnell zu reagieren. Im Folgenden wird daher ein Überblick über die zivilrechtlichen sowie strafrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Abwehransprüchen verschafft.

### I. Zivilrechtliche Handlungsmöglichkeiten

#### Anspruchsgrundlage

Zivilrechtlich besteht die Möglichkeit, im Falle der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen die Unterlassung dieser durchzusetzen. Der Anspruch auf Unterlassung ergibt sich dabei regelmäßig aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, analog 1004 Abs. 1 BGB, ggf. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG oder § 185 f. StGB. Der Anspruch wird aus dem grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet. Demnach ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner persönlichen und sozialen Identität sowie Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit geschützt<sup>1</sup>.

Der Schutz umfasst die Persönlichkeit in allen ihren Ausprägungen, z.B. Erscheinung, persönliche Daten, Darstellung nach außen etc. Daher kann eine Person auch vorbeugend auf Unterlassung von Äußerungen in Anspruch genommen werden, sofern die Äußerung eine Beleidigung und oder unwahre Tatsachenbehauptung darstellt und die ernstliche, auf Tatsachen begründete Besorgnis künftiger Wiederholungen der Äußerung besteht.

Der Schutz umfasst die Persönlichkeit in allen ihren Ausprägungen, z.B. Erscheinung, persönliche Daten, Darstellung nach außen etc. Daher kann eine Person auch vorbeugend auf Unterlassung von Äußerungen in Anspruch genommen werden, sofern die Äußerung eine Beleidigung und oder unwahre Tatsachenbehauptung darstellt und die ernstliche, auf Tatsachen begründete Besorgnis künftiger Wiederholungen der Äußerung besteht.

#### Schutzsphären

Zunächst ist zu unterscheiden, in welcher der geschützten Sphären ein Eingriff erfolgt.

Zu differenzieren sind folgende grundrechtlich geschützten Sphären:

- Individualsphäre,
- Privatsphäre,
- Intimsphäre.

Die **Individualsphäre** schützt das Selbstbestimmungsrecht und bewahrt die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, seinem öffentlichen, wirtschaftlichen und

beruflichen Wirken<sup>2</sup>. Der Persönlichkeitsschutz ist in dieser Sphäre weniger weitgehend<sup>3</sup>. Äußerungen hierzu dürfen nur bei schwerwiegenden Auswirkungen auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden<sup>4</sup>. Insbesondere bei großem Verbreitungsgrad mit erheblichen Auswirkungen, etwa bei einem Bewertungsforum im Internet, kann dies der Fall sein<sup>5</sup>.

Die **Privatsphäre** betrifft den Lebensbereich, zu dem andere Menschen nach der sozialen Anschauung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang haben<sup>6</sup>.



Achim Zimmermann



Johannes Kneer

\* Achim Zimmermann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Rechtsanwalt Johannes Kneer sind in der Sozietät iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, tätig.

Darunter fällt z.B. das Leben im Familienkreis oder das sonstige Privatleben im eigenen häuslichen Bereich. Ebenso wenn sich der Betroffene außerhalb in eine örtliche Abgeschlossenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv für sich allein sein will<sup>7</sup>. Im Bereich der Familie wird der Persönlichkeitsschutz durch Art. 6 GG noch verstärkt<sup>8</sup>.

Die **Intimsphäre** umfasst die innere Gedanken- und Gefühlswelt. Hierzu gehören vertrauliche Briefe, Tagebuchaufzeichnungen sowie Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, z.B. Gesundheitszustand, Einzelheiten über Sexualleben<sup>9</sup>. Deshalb genießt die Intimsphäre absoluten Persönlichkeitsschutz.

### Verletzungshandlung

Damit der Unterlassungsanspruch entsteht, ist zunächst eine Verletzungshandlung erforderlich. Diese ist regelmäßig in Form der **Beeinträchtigung** einer der vorbenannten Sphären zu sehen. Ein Eingriff erfolgt bei der Ermittlung und Offenlegung persönlicher Einzelheiten aus den geschützten Sphären. Die Beeinträchtigung verlangt, dass die Verletzungshandlung die genannte Sphäre berührt. Unwahre Behauptungen im Bereich der Individualsphäre ohne Belang für die soziale Geltung genügen deshalb nicht für die Annahme einer Verletzungshandlung<sup>10</sup>.

Ferner muss die Beeinträchtigung eine konkrete Person betreffen. Dabei reicht eine hinreichende **Identifizierbarkeit** aus. Eine namentliche Nennung ist nicht zwingend erforderlich<sup>11</sup>. Zudem ist bereits eine mittelbare Beeinträchtigung der genannten Sphären ausreichend, weshalb z.B. der Informant der Presse für eine das Persönlichkeitsrecht verletzende Berichterstattung haftet, wenn er durch seine Information die Verletzungshandlung letztlich veranlasst hat. Wird das Persönlichkeitsrecht der Ehefrau bzw. des minderjährigen Kindes verletzt, wird das Persönlichkeitsrecht des Ehemanns bzw. Vaters oder Erziehungsberech-

tigten nur dann (mit-)verletzt, wenn dadurch zugleich sein eigenes Persönlichkeitsbild mit der Vorstellung eines Minderwertes belastet oder der Vorwurf einer Vernachlässigung der Erziehungspflicht erhoben wird<sup>12</sup>.

### Widerrechtlichkeit

Der Eingriff in die Schutzsphäre muss darüber hinaus widerrechtlich erfolgen, damit ein Unterlassungsanspruch entsteht. Liegt eine Einwilligung des Verletzten vor, ist dies freilich nicht der Fall. Auch die reine Feststellung eines Eingriffs in die Schutzsphäre reicht für sich genommen für die Rechtswidrigkeit noch nicht aus. Im Einzelfall ist unter Würdigung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzustellen, ob der Eingriff befugt war oder nicht<sup>13</sup>. Die Abgrenzung erfolgt anhand einer Güter- und Interessenabwägung, welche erfahrungsgemäß schwierig und komplex ist. Im Regelfall sind die Grundrechte des Äußernden auf Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit gegen das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einer Äußerung abzuwägen.

Insbesondere das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt Äußerungen in Form von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen, soweit diese meinungsbezogen sind, ungeachtet des Verbreitungsmediums<sup>14</sup>. Die Pressefreiheit umfasst den Schutz des gesamten Inhalts des Presseorgans ohne Rücksicht auf den Informationswert im Einzelfall<sup>15</sup>. Schranke dieser Grundrechte ist der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz.

Zu unterscheiden ist deshalb zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen bzw. Meinungsäußerungen. Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung einzustufen ist, hängt davon ab, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Die Abgrenzung kann entscheidend sein, da bewusst unwahre Tatsachen nicht von der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gedeckt sind<sup>16</sup>. Dies gilt auch für Zeiten des Wahlkampfes<sup>17</sup> und auf Parteiversammlungen<sup>18</sup>.

Eine Tatsachenbehauptung ist aber nur dann rechtswidrig, wenn davon die Intim- oder Privatsphäre oder eine andere besonders geschützte Sphäre betroffen ist und kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Tatsachenäußerung diese rechtfertigt. Ist im Zeitpunkt der Äußerung die Wahrheit unklar, hat der Äußernde im Zweifelsfall den Wahrheitsbeweis zu führen. Gelingt der Beweis nicht, ist die Behauptung als unwahr zu behandeln und nicht durch Art. 5 GG geschützt.

Werturteile und Meinungsäußerungen hingegen sind zunächst durch Art. 5 GG geschützt. Enthält die Äußerung Tatsachenbehauptungen, ist deren Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die subjektive Meinung darf in Streitpunkten des Allgemeininteresses hart, scharf und überspitzt, provokativ, abwertend, übersteigert, polemisch und ironisch geäußert werden<sup>19</sup>. Auch abwertende Kritik darf, solange sie sachbezogen ist, scharf, schonungslos und ausfällig sein<sup>20</sup>.

Grundsätzlich hat die Meinungsfreiheit Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz, soweit eine Äußerung Bestandteil der für eine freiheitlich demokratische Ordnung schlechthin konstituierenden ständigen geistigen Auseinandersetzungen in Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung ist<sup>21</sup>. Allerdings genießt der Schutz des Persönlichkeitsrechts Vorrang, wenn durch die Äußerung ein Angriff auf die Menschenwürde erfolgt<sup>22</sup>. Ebenso wenn die Äußerung eine Schmähekritik oder reine Formalbeleidigung darstellt<sup>23</sup>. Hiervon ist auszugehen, wenn die persönliche Kränkung oder Herabsetzung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt, wenn es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern um Diffamierung des Betroffenen geht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll<sup>24</sup>.

Für die Abwägung ist zudem entscheidend, in welche Sphäre (Individual-, Privat- oder Intimsphäre) einge-

griffen wurde. Die Intimsphäre genießt absoluten Schutz (siehe oben). Sie ist der öffentlichen Darstellung gänzlich verschlossen.

In der Privatsphäre bleibt es dem Betroffenen grundsätzlich vorbehalten, welcher Öffentlichkeit er sich in seiner Persönlichkeit darstellt<sup>25</sup>. So kann ein Eingriff in die Privatsphäre beispielhaft dann gerechtfertigt sein, wenn die wahrheitsgemäße Aufklärung über Vorgänge aus dem privaten Lebensbereich einer Person aus besonderen Gründen für die Allgemeinheit von Bedeutung ist<sup>26</sup>. Der Schutzbereich der Privatsphäre ist im Vergleich zur Intimsphäre eingeschränkt. Insbesondere im Falle einer Betätigung im öffentlichen, politischen wirtschaftlichen Leben<sup>27</sup>. Schließlich muss sich der Betroffene bei einer solchen Betätigung auf Beobachtung und Bewertung seines Verhaltens einstellen. Unstreitig sind aber schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht in Form von Stigmatisierung und Ausgrenzung verboten<sup>28</sup>.

Darüber hinaus ist bei der Abwägung die Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung des immateriellen Schadens zu beurteilen. Ebenso das eigene Verhalten des Verletzten. Wer politisch Einfluss nimmt, muss grundsätzlich auch scharfe, abwertende Kritik vertragen und Polemik gegen seine Person hinnehmen<sup>29</sup>. Wer im Meinungskampf Vorwürfe erhebt oder provoziert und herausfordert, muss es sich gefallen lassen, dass scharf reagiert wird<sup>30</sup>. Wer Veröffentlichungen aus der Privatsphäre duldet oder fördert bzw. bewusst die Aufmerksamkeit auf sich zieht und geschützte Lebenssachverhalte veröffentlicht, ist freilich weniger schutzwürdig<sup>31</sup>.

Auf Schädigerseite ist insbesondere der Zweck des Eingriffs abzuwägen, ebenso seine Funktion. So können insbesondere Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtfertigen, nicht jedoch die Verletzung der Menschenwürde<sup>32</sup>. So genießen Beiträge zur Auseinandersetzung mit einer die Öffentlichkeit we-

sentlich berührenden Frage höheren Schutz als die Verfolgung lediglich privater Interessen. Da ein vertretbares Verhältnis zwischen dem erstrebten Zweck sowie Form, Art und Ausmaß des Eingriffs bestehen muss, muss der Eingriff geeignet und angemessen sein, den gewünschten Zweck zu erreichen.

### Rechtsfolge

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führt zu einem Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung (Berichtigung, Ergänzung) und ggf. auf Gegendarstellung. Ist die Verletzung schuldhaft erfolgt, besteht zusätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz.

### Wiederholungsgefahr

Ein Unterlassungsanspruch zur Abwehr künftiger Beeinträchtigungen besteht nur dann, wenn überhaupt eine Wiederholungsgefahr besteht. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Unterlassungsanspruch. Als Wiederholungsgefahr wird die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen definiert<sup>33</sup>. Regelmäßig begründet die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr<sup>34</sup>. An die Widerlegung dieser sind hohe Anforderungen zu stellen<sup>35</sup>. Dabei reicht das bloße Versprechen, die Störung oder Handlung nicht mehr vorzunehmen, nicht aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen<sup>36</sup>. Vielmehr ist regelmäßig die Abgabe einer Vertragsstrafe erforderlich<sup>37</sup>. Deshalb ist vor der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs üblicherweise der Schädiger zur Abgabe einer so genannten strafbewehrten Unterlassungserklärung aufzufordern.

### Fazit

Zur Beurteilung des Bestehens eines Unterlassungsanspruchs ist letztlich immer eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Zur konkreten Beurteilung des Bestehens eines Unterlassungsanspruchs sind insbesondere die Grundrechte des Schädigers auf Meinungs-, Presse und Kunstfreiheit gegen das

Grundrecht des Geschädigten auf allgemeinen Persönlichkeitsschutz abzuwägen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung und/oder Werturteil bzw. Meinungsäußerung handelt. Handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, fällt dies nicht unter den Schutz des Art. 5 GG, die Meinungsfreiheit. Handelt es sich hingegen um ein Werturteil oder eine Meinungsäußerung, ist diese zumindest dann nicht geschützt, wenn es sich um eine Schmähkritik oder reine Formalbeleidigung handelt. Vor einer gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs ist regelmäßig eine strafbewehrte Unterlassungserklärung einzuholen, damit im Streitfall die Wiederholungsgefahr bewiesen werden kann.

### Exkurs Gegendarstellungsanspruch

Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch ist in § 11 Abs. 1 Landespressegesetz Baden-Württemberg (LPG BW) geregelt. Der Anspruch besteht, unabhängig davon, ob dem Verfasser oder der Redaktion ein Vorwurf gemacht werden kann, und auch unabhängig davon, ob die verbreiteten Informationen tatsächlich unwahr sind. Ziel des Gegendarstellungsanspruchs ist es, dass der Betroffene kurzfristig Stellung nehmen kann, hingegen nicht die Wahrheitsfindung. Schließlich ist die Wirkung einer Tatsachenbehauptung aufgrund des Verbreitungsgrades einer Zeitung erheblich.

### Adressatenkreis

Nach § 11 Abs. 1 LPG BW sind der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks dazu verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptungen betroffen ist. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der/die Betroffene/n in der Pressemitteilung namentlich genannt wurde<sup>38</sup>. Ausreichend ist die hinreichende Identifizierbarkeit. Anspruchsberechtigt kann auch eine Gemeinde sein.

## Tatsachenbehauptung

Voraussetzung des Anspruchs auf Abdruck einer Gegendarstellung ist die den individuellen Interessenkreis berührende Veröffentlichung einer Tatsachenbehauptung. Gegenüber Meinungsäußerungen besteht hingegen kein Anspruch auf Gegendarstellung. Sinn und Zweck der Beschränkung auf Tatsachenbehauptungen ist es zu verhindern, dass die in jeder Zeitung oder Zeitschrift vorkommenden künstlerischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Wertungen einer Gegendarstellung durch den Leser unterliegen. Tatsachen in diesem Sinne sind Sachverhalte, Begebenheiten, Vorgänge, Verhältnisse oder Zustände, die der Vergangenheit oder Gegenwart angehören und die dem Beweis zugänglich sind. Auf obige Ausführungen zum Unterlassungsanspruch wird insoweit verwiesen. Freilich ist die Abgrenzung regelmäßig problematisch. Unerheblich ist es hingegen, ob die getätigte Tatsachenbehauptung wahr oder falsch ist.

## Berechtigtes Interesse

Soweit der Gegendarstellungsanspruch ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person oder Stelle voraussetzt, fehlt dieses bei offensichtlicher Unwahrheit der Gegendarstellung. Diese ist dann anzunehmen, wenn die Unrichtigkeit allgemein, auch für den Durchschnittsleser erkennbar ist. Die Unwahrheit ist aber auch dann anzunehmen, wenn diese dem erkennenden Gericht unzweifelhaft bekannt ist. Für das Vorliegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit genügt es, wenn sich aus dem Material, das dem Gericht vorliegt, ergibt, dass der Antragsteller sich mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch setzt<sup>39</sup>. An die offenbare Unrichtigkeit der Gegendarstellung sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Unwahrheit muss in der Regel so klar auf der Hand liegen, dass sie ohne Glaubhaftmachung und Beweisführung zweifelsfrei fest steht<sup>40</sup>.

Weiterhin besteht regelmäßig dann kein berechtigtes Interesse, wenn der

Abdruck der Gegendarstellung sachlich nichts anderes enthält als die Erstmitteilung. Da es aber gerade bei politischen Erklärungen auf Nuancen ankommt, ist in diesem Bereich für eine Gegendarstellung schon auch dann ein berechtigtes Bedürfnis zu bejahen, wenn der von der Erstmitteilung Betroffene nur wegen einer Nuance die Gegendarstellung verlangt<sup>41</sup>. Schließlich kommt dem Wortlaut der Behauptung im politischen Umfeld ein größeres Gewicht als in anderen Bereichen zu.

## Anspruchsverpflichtung

Anspruchsverpflichtet ist der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks, sprich einer Zeitung. Dies kann umgekehrt auch die Gemeinde sein, soweit diese Redakteur oder Verleger etwa des Amts- oder Mitteilungsblattes ist.

## Form und Inhalt der Gegendarstellung

Die Verpflichtung zum Abdruck der Gegendarstellung besteht für das Druckwerk, in dem die Tatsachenbehauptung aufgestellt wurde. Ebenso für Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist. Dabei fügt die Redaktion häufig einen so genannten „Redaktionsschwanz“ an. Dort kann die Redaktion zur Gegendarstellung selbst nochmals Stellung nehmen. In der Regel wird erwähnt, dass die Redaktion zum Abdruck der Gegendarstellung verpflichtet ist, häufig ergänzt um die Feststellung, dass die Aussage der Gegendarstellung nach Auffassung der Redaktion nicht den Tatsachen entspricht oder dass die Redaktion bei ihrer ersten Aussage bleibt. Die Redaktion kann sich hier inhaltlich von der Aussage der Gegendarstellung distanzieren. Sie darf hierbei aber nur die Tatsachen der Gegendarstellung anzweifeln, nicht aber die Gegendarstellung entwerten.

## Fazit

Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch kann vergleichsweise einfach durchgesetzt werden und ist da-

her häufig ein taugliches Mittel, falsche Tatsachenbehauptungen klarzustellen. Entscheidend ist die schnelle Reaktion, da sich aufgrund der rasanten Berichterstattung die betreffende Thematik ansonsten bereits wieder erledigt haben könnte und das Interesse der Öffentlichkeit schnell abnimmt.

## II. Strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Neben den aufgezeigten zivilrechtlichen Ansatzpunkten bietet auch das Strafrecht Sanktionsmöglichkeiten für persönliche Angriffe und Anfeindungen.

### Das Rechtsgut Ehre

In strafrechtlicher Hinsicht kommt bei beleidigenden Äußerungen die Erfüllung der Straftatbestände der §§ 185 ff. StGB (Beleidigungsdelikte) in Betracht. Diese schützen die Ehre als personales Rechtsgut. Unter dem Begriff der **Ehre** ist nach dem herrschenden normativen-faktischen Ehrbegriff der Wert eines bestimmten Menschen zu verstehen, der ihm Kraft seiner Personwürde und seines sittlich-sozialen Verhaltens zukommt<sup>42</sup>.

Somit liegt ein Angriff auf die Ehre dann vor, wenn der Täter einem anderen zu Unrecht Mängel zuschreibt, die, wenn sie vorliegen, den Geltungswert des Betroffenen mindern würden<sup>43</sup>. Geschützt ist damit der Anspruch auf Achtung des Wertes einer Person. Inhalt und Grenzen des Schutzes bestimmen sich dabei bei jedem Betroffenen individuell nach seinem eigenen Verhalten sowie seiner sozialen Stellung. Dies macht die Feststellung einer Ehrverletzung und der sich daraus ergebenden strafrechtlichen Bedeutsamkeit mitunter zu einer schwierigen Angelegenheit sowohl im Vorfeld für den Betroffenen als auch für die Strafverfolgungsbehörden.

### Die Tatbestände

Bei der Prüfung der Straftatbestände der Beleidigungsdelikte ist wie auch beim zivilrechtlichen Vorgehen zwischen Werturteilen und unwahren Tat-

sachenbehauptungen zu differenzieren. Bei Werturteilen kommt der Straftatbestand des § 185 StGB (Beleidigung) in Betracht.

Bei unwahren Tatsachenbehauptungen ist darauf abzustellen, ob die Behauptung gegenüber dem Opfer selbst und/oder gegenüber Dritten abgegeben wurde. Wird die unwahre Tatsachenbehauptung (nur) gegenüber dem Opfer abgegeben, ist ebenfalls § 185 StGB einschlägig. Erfolgt die Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten, ist der Straftatbestand des § 186 StGB (üble Nachrede) oder der qualifizierende Tatbestand des § 187 StGB (Verleumdung) zu prüfen.

Der Straftatbestand der üblen Nachrede nach § 186 StGB kommt dann in Betracht, wenn die Tatsache nicht erweislich wahr ist. Steht hingegen die Unwahrheit fest, kommt die Erfüllung des Straftatbestandes der Verleumdung nach § 187 StGB in Betracht. Handelt es sich hingegen um wahre Tatsachenbehauptungen, ist eine Strafbarkeit nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 192 StGB (Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises) denkbar.

Erfolgt die üble Nachrede oder Verleumdung gegenüber Personen des politischen Lebens, kann die Qualifikation des § 188 StGB (üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens) einschlägig sein.

### Beleidigung, § 185 StGB

Unter Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch Kundgabe eigener Nicht- oder Missachtung zu verstehen<sup>44</sup>. Eine Beleidigung kann sowohl durch eine ehrverletzende Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen als auch durch ein Werturteil gegenüber dem Betroffenen oder einem Dritten verwirklicht werden.

**Tatsachenbehauptungen** sind solche Behauptungen, die dem Beweis zugänglich sind, also wahr oder falsch sein können. Da die Nicht- oder Missachtung des Geltungsanspruchs des Betroffenen zum Ausdruck kommen

muss, ist es erforderlich, dass behauptete Tatsachen einen ehrverletzenden Charakter aufweisen. Nach herrschender Meinung ist die Unwahrheit einer geäußerten Tatsache Voraussetzung des Beleidigungstatbestandes im Zweipersonen-Verhältnis<sup>45</sup>.

Davon zu unterscheiden sind **Werturteile**. Diese sind nicht dem Beweis zugänglich. Durch Werturteil kommt eine Meinung, eine persönliche Überzeugung oder eine subjektive Stellungnahme zum Ausdruck<sup>46</sup>. Hierunter fallen typischerweise Beschimpfungen. Das Werturteil muss ebenfalls einen ehrenrührigen Inhalt haben, die Missachtung muss zum Ausdruck gebracht werden. Entscheidend ist dabei der objektive Sinngehalt der Äußerung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers<sup>47</sup>. Unerheblich sind übersteigerte Empfindlichkeiten und Eitelkeiten des Äußerungsempfängers. Ebenso ist eine besondere Rücksichtslosigkeit des Täters nicht relevant.

Dies führt zu erheblichen Abgrenzungsproblemen. Beispielhaft sei etwa die Frage angeführt, ob die Anrede mit „Du“ bereits eine Beleidigung darstellt. Entscheidend ist, dass es sich nicht nur um eine bloße Taktlosigkeit handelt, sondern das „Du“ darüber hinaus eine Herabsetzung der Ehre darstellt<sup>48</sup>.

Weiter ist es grundsätzlich erforderlich, dass einzelne Adressaten von einer Beschimpfung betroffen sind. Eine **Pauschalbeschimpfung** reicht für die Erfüllung des Beleidigungstatbestandes regelmäßig nicht aus. Allerdings können sich erforderliche Individualisierungen und Konkretisierungen aufgrund eines räumlichen oder zeitlichen Bezuges ergeben.

Ein Angriff auf die individuelle Ehre einer Person ist jedoch auch unter einer **Kollektivbezeichnung** möglich. Es muss sich dabei um eine nach äußeren Kennzeichen abgrenzbare Mehrheit handeln<sup>49</sup>. Dann kann diese Mehrheit von Personen auch durch eine Äußerung verletzt werden, die der Täter nur gegen eine einzelne, aber

nicht näher bestimmte Person dieser Gruppe richtet, wenn er sich vorstellt, dass die Äußerung auf alle Mitglieder der Personengesamtheit bezogen wird<sup>50</sup>. Als ausreichend konkrete Kollektivbezeichnungen werden bspw. angesehen: die deutschen Ärzte, der deutsche Richterstand, alle Kriminalbeamten, die an einem bestimmten Ort gleichzeitig ihren Dienst taten. Nicht konkret genug sind dabei: die Christen, die Beamten usw.

Umstritten ist, inwieweit Behörden, Verbände und juristische Personen eine persönliche Ehre haben können und damit selbst beleidigungsfähig sind. Auf Personengemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit trifft dies dann zu, wenn sie eine rechtlich anerkannte soziale Aufgabe wahrnehmen und einen einheitlichen Willen bilden können<sup>51</sup>. Anerkannt sind beispielsweise Gewerkschaften, Parteien, religiöse Orden und das Rote Kreuz. Nicht dagegen Vereine, die rein private Hobbies pflegen.

Aus § 194 Abs. 3 StGB wird abgeleitet, dass auch **Behörden** ein beleidigungsfähiger sozialer Achtungswert zukommt, denn in dieser Vorschrift ist der Gesetzgeber selbst von der Beleidigungsfähigkeit von Behörden ausgegangen. Anerkannt als beleidigungsfähig sind die Bundeswehr, Polizeidezernate sowie auch **kommunale Dienststellen**.

Weiter muss die beleidigende Äußerung von einer anderen Person (der Beleidigte oder ein Dritter) zur **Kenntnis** genommen werden. Vertrauliche Äußerungen im Familienkreis sind nicht tatbestandsmäßig, sofern keine Weitergabe zu befürchten ist. Ebenso bei Äußerungen gegenüber engen Freunden und bei Vertrauensverhältnissen der Schweigepflichtigen. Der (bedingte) Vorsatz muss das Bewusstsein umfassen, dass die Äußerung nach ihrem objektiven Sinn eine Missachtung darstellt<sup>52</sup>.

### Üble Nachrede, § 186 StGB

§ 186 StGB stellt die Behauptung oder Verbreitung einer ehrverletzenden **Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten** unter Strafe. Eine ehrenrühri-

ge Tatsache liegt dann vor, wenn diese dazu geeignet ist, den Anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Ausreichend ist dabei die bloße Eignung zur Verächtlichmachung bzw. Herabwürdigung, § 186 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Die ehrenrührige Tatsache muss in Beziehung auf einen anderen behauptet oder verbreitet werden. Dies bedeutet, dass Beleidigter und Empfänger der Mitteilung nicht personenidentisch sein dürfen. Wird die Tatsache (nur) gegenüber dem Beleidigten selbst behauptet, ist § 185 StGB anwendbar<sup>53</sup>.

**Behaupten** bedeutet, etwas nach der eigenen Überzeugung als wahr hinzustellen, auch wenn man es von einem Dritten erfahren hat. Entscheidend ist, dass man sich den Sachgehalt zu eigen macht. Einschränkende Zusätze wie z.B. „wahrscheinlich“ sind dabei unschädlich. **Verbreiten** wird definiert als Weitergabe einer fremden Tatsachenbehauptung als Gegenstand fremden Wissens und fremder Überzeugung. Dabei genügt die Verbreitung eines bloßen Gerüchts als Gerücht<sup>54</sup>.

Die Tatsache muss **nicht erweislich wahr** sein. Ist der Tatsachekern der Äußerung erwiesen<sup>55</sup> (unbedeutende Übertreibungen sind unschädlich), entfällt die Strafbarkeit. Zweifel gehen zulasten des Täters, der Grundsatz in dubio pro reo gilt hier nicht.

Der zumindest bedingte Vorsatz muss sich darauf beziehen, dass die Tatsache ehrenrührig ist, dass der Täter sie behauptet bzw. verbreitet und dass die Äußerung unmittelbar an eine dritte Person gelangt. Nicht vom Vorsatz umfasst sein muss die Unwahrheit der Tatsache!

### Verleumdung, § 187 StGB

Im Unterschied zur üblen Nachrede nach § 186 StGB erfasst der Verleumdungstatbestand nach § 187 StGB lediglich **unwahre Tatsachen**, also Tatsachen, die **objektiv unwahr** sind bzw. deren **Unwahrheit erwiesen** ist. Weiter muss der Täter die Unwahrheit gekannt haben.

### Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens, § 188 StGB

Die Vorschrift soll als Qualifikation der §§ 186, 187 StGB durch den verstärkten Ehrenschatz der Vergiftung des politischen Lebens entgegenwirken. Der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift ist jedoch gering. Durch die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 5 I GG hat sich die Bewertung von Äußerungen im Rahmen der öffentlichen und politischen Meinungsbildung stark in Richtung Meinungsfreiheit verschoben. Nach ständiger Rechtsprechung genießt die Meinungsfreiheit weitgehenden Vorrang in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und im politischen Meinungskampf<sup>56</sup>. Nachdem sich der § 188 StGB nur auf die §§ 186, 187 StGB bezieht und damit nur Tatsachenbehauptungen erfasst sind, kommt hier die Einschränkung der Meinungsfreiheit dann zum Tragen, wenn der Äußernde die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung kennt bzw. diese evident ist. Denn unrichtige Informationen sind kein schützenswertes Gut<sup>57</sup>.

§ 188 StGB schützt lediglich Personen im politischen Leben. Nicht hingegen alle im öffentlichen Leben stehenden Verletzten, auch wenn sie das öffentliche Leben auf dem Gebiet der Weltanschauung, Wirtschaft, Wissenschaft oder Kunst maßgebend beeinflussen oder aus sonstigen Gründen „prominent“ sind. Geschützt werden Politiker der Regierungsparteien, der Opposition, Mitglieder der Landtage und des Bundestags. Auch **kommunale Spitzenpolitiker** sind geschützt, ebenso politische Beamte. Ausreichend für den Schutz ist die Betrauung mit politischen Aufgaben, die auch ein öffentliches Wirken mit sich bringen. Hingegen regelmäßig nicht geschützt sind Vertreter von Verbänden u.a. Personen, die öffentliche Belange im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen.

Tathandlung ist die Begehung einer üblen Nachrede nach § 186 StGB oder Verleumdung nach § 187 StGB; hingegen aber nicht die einfache Beleidigung nach § 185 StGB.

Voraussetzung ist ferner die öffentliche Begehung oder Begehung in einer nicht öffentlichen Versammlung, die Begehung durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen. Die Tat muss weiter geeignet sein, das öffentliche Wirken des Verletzten durch Untergrabung des Vertrauens erheblich zu erschweren – bspw. durch die öffentliche Nachrede über einen Abgeordneten, er sei persönlich korrupt<sup>58</sup>.

Der Täter muss vorsätzlich gehandelt haben. Der (bedingte) Vorsatz muss sich dabei auf die Öffentlichkeit der Äußerung beziehen. Weiter muss dem Täter die Eignung der Äußerung zur Erschwerung des öffentlichen Wirkens des Geschädigten bewusst sein. Außerdem muss er aus Beweggründen handeln, die mit der öffentlichen Stellung des Betroffenen zusammenhängen.

### Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB

Straftaten gegen die Ehre können gemäß § 193 StGB gerechtfertigt sein. Sie sind es dann, wenn die Verletzung der Ehre eine Wahrnehmung berechtigter Interessen des Täters darstellt. Dabei ist die Interessenkollision nach den Grundsätzen der Güter- und Pflichtenabwägung aufzulösen<sup>59</sup>. Gerade im Bereich der öffentlichen und politischen Meinungsbildung kommt hier die bereits angesprochene besondere Stellung der Meinungsfreiheit zum Tragen. Ob eine Rechtfertigung durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen vorliegt, ist dabei der Prüfung des konkreten Einzelfalls vorbehalten.

### Verfolgung der Taten, Strafantrag, § 194 StGB

Straftaten gegen die Ehre sind reine Antragsdelikte. Dies bedeutet, dass sie bis auf wenige Ausnahmen nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt werden. Dies geschieht mithilfe eines Strafantrags durch den Verletzten gemäß § 77 Abs. 1 StGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Regelmäßig kann nur der Verletzte selbst den Antrag stellen. Ausnahmen gelten, wenn der

Verletzte ein Amtsträger ist. Dann kann auch der Dienstvorgesetzte den Antrag stellen – § 194 Abs. 3 StGB.

### Fazit

Wie auch bei den zivilrechtlichen Handlungsmöglichkeiten ist die strafrechtliche Beurteilung von persönlichen Angriffen und Anfeindungen auf den Bürgermeister nur im konkreten Einzelfall möglich. Auch hier spielt das besondere Spannungsverhältnis zwischen dem berechtigten Schutzinteresse gerade in der Öffentlichkeit stehender Personen und die im politischen Meinungskampf nach der Rechtsprechung der BVerfG im Zweifel vorrangige Meinungsfreiheit die entscheidende Rolle. Das Persönlichkeitsrecht des Politikers hat dabei weit hinter der Meinungsfreiheit des Bürgers zurückzutreten, weil sich der Politiker wissentlich der genauen Beobachtung seiner Worten und Taten durch die Öffentlichkeit aussetzt<sup>60</sup>.

### Fußnoten

1. BGHZ 13,334.
2. Sprau in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage 2009, § 823, Rdnr. 87.
3. BGH NJW 2005, 592.
4. BGH NJW 2005, 592.
5. Sprau in Palandt, a.a.O., § 823, Rdnr. 203.
6. Palandt, a.a.O., § 823, Rdnr. 203.
7. BGH NJW 1996, 1128.
8. BVerfG NJW 2000, 1021/1026.
9. BGH NJW 1988, 1984.
10. BVerfG NJW 2008, 747; BGH NJW 2006, 609.
11. BVerfG NJW 2004, 3619.
12. BGH NJW, 1969, 1110.
13. BGH NJW, 1969, 1110.
14. BVerfG NJW 2003, 1856; BVerfG NJW 2008, 1793.
15. BGH NJW 2004, 762/764.
16. BVerfG NJW 1999, 1322; NJW-RR 2004, 355; BGHZ 139, 95.
17. BGH NJW 1984, 1104.
18. BVerfG NJW 2000, 3485.
19. BGH NJW-RR 1995, 301; NJW 2000, 3421.
20. BGHZ 45, 296/308.
21. BVerfG NJW 1983, 1415.
22. BVerfG NJW 1987, 2661: Darstellung eines Ministerpräsidenten als kopuliertes Schwein.
23. BVerfG NJW 1999, 1322.
24. BVerfG NJW 1993, 1462; 1995, 3303; 1999, 1322; BGH NJW 2000, 1036.
25. BGH NJW, 1981, 1366.
26. BGH NJW 1964, 1471; Zelle NJW-RR 1999, 1477.
27. BVerfG 7, 198, BGHZ 45, 296, NJW-RR 1995, 301.
28. BGH NJW 2005, 592, NJW-RR 2007, 619.
29. BVerfG NJW 1961, 819, BGHZ 31, 308/314.
30. BGHZ 45, 296/309.
31. BGH NJW 2004, 766; 2005, 594/96.
32. BVerfG NJW 2001, 494.
33. Sprau in Palandt, a.a.O., § 1004, Rdnr. 31.
34. BGH NJW 2004, 1035.
35. BGH NJW 1999, 356.
36. Bay. OLG 95, 174, 179.
37. NJW-RR 1990, 244.
38. BGH NJW 1993, 1155; Bay. OLG NJW 1961, 2075.
39. OLG Hamburg, ArchPH 75, 110.
40. OLG Karlsruhe, AfP 77, 356.
41. OLG Hamburg, ArcPR 77, 46 = AfP 78, 25.
42. BGHSt 1, 288, 289; BGHSt 36, 185, 148.
43. BGHSt 36, 145, 148; OLG Düsseldorf NJW 1992, 1335.
44. BGHSt 1, 289; 11, 67; 16, 63; 36, 148.
45. Bay. OLG NJW 1959, 57; OLG Köln NJW 1964, 2121, 2122.
46. BVerfGE 90, 241, 247.
47. BGHSt 19, 235, 237.
48. OLG Düsseldorf JR 1990, 345.
49. Bay OLG NJW 1953, 555.
50. BGHSt 14, 48; 19, 235.
51. BGHSt 6, 186.
52. RG 65, 21; Bay OLG NJW 1957, 1607.
53. Bay OLG, NJW 1959, 57.
54. RG 222, 223.
55. BGHSt 18, 182.
56. BVerfGE 42, 163; 61, 21.
57. BVerfGE 61, 8; 85, 15; 90, 247.
58. BGHSt 3, 75.
59. RG 65, 427; 66, 2.
60. LG Memmingen, Urteil vom 01.04.2003 – Az. O 1277/02.

## 25 Jahre Akademie ländlicher Raum

Die Akademie ländlicher Raum feierte im Rahmen eines Festaktes am 06.05.2013 ihr 25 jähriges Bestehen. Vor dem Festakt wurde das Präsidium im Rahmen der Mitgliederversammlung neu gewählt. Einstimmig wählte die Versammlung Prof. Dr. Holger Magel zum Präsidenten, Dr. Jürgen Busse zum Vizepräsidenten, Andrea Bastian (Sparkassenverband Bayern) zur Schatzmeisterin sowie als weitere Mitglieder Ministerialdirigent Maximilian Geierhos (Landwirtschaftsministerium) und Prof. Dr. Mark Michael (TU-München).

Natürlich wurden auf dem Festakt bedenkenswerte Referate über die Zukunft des ländlichen Raums gehalten.

Prof. Dr. Holger Magel betonte, dass es Aufgabe der Akademie ländlicher Raum sei, Themen zu behandeln, die den Nerv der Zeit treffen. Er sprach sich für eine Bewahrung des ländlichen Lebensstils aus, der geprägt wird durch Talente, Technologie und Toleranz.

Gemeinderatspräsident Dr. Uwe Brandl machte deutlich, dass die Identifikation mit dem ländlichen Raum die jungen Menschen zum Bleiben bewegt. Nach seiner Auffassung muss der ländliche Raum dringend gestärkt werden. Insofern hilft es wenig, an die Selbstheilungskräfte zu appellieren, vielmehr sind ordnungspolitische Maßnahmen notwendig, die vom Breitbandausbau bis zur Wirtschaftsförderung reichen.

Prof. Dr. Egon Johannes Greipl legte dar, dass das „kollektive Gedächtnis“ einer Gesellschaft in den Denkmälern zum Ausdruck kommt. Dieser kulturpolitische Wert muss erhalten bleiben. Mit Sorge sieht Prof. Greipl die Verödung der Ortskerne; die auch nicht dadurch bewahrt werden können, dass Traditionsinseln geschaffen werden. Er warnte davon, neue Herausforderungen, wie die Energiewende, mit Patentrezepten anzugehen, ohne bei der Standortwahl die schützenswerte Landschaft und die sensiblen Ortsbilder zu bewahren. Als Ursache für die Fehlentwicklungen in vielen Orten kritisierte er den Verzicht auf Regeln im Baurecht und rief dazu auf, Leitbilder für den ländlichen Raum zu formulieren.

Prof. Mark Michael zeigte an vielen Beispielen, dass ländliche Entwicklungsgebiete und Orte geplant werden müssen. Es reicht nicht aus, eine Infrastruktur für die Gemeinden herzustellen, sondern es ist notwendig Leitbilder als Orientierungsgrundlage zu schaffen. Als Fazit der Veranstaltung ist festzuhalten, dass die Akademie sich in den kommenden Jahren mit der Aufstellung von Leitbildern für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum und Regionalförderung befassen wird.



V.l.n.r.: Dr. Jürgen Busse, Vizepräsident der Akademie, Prof. Dr. Holger Magel, Präsident der Akademie, Dr. Edgar Zoller, Stellv. Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Landesbank, Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

### **Statement von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags auf der Festveranstaltung „25 Jahre Akademie ländlicher Raum“**

Die Herausforderungen für die Gemeinden in der Fläche sind bekannt. Die demografischen Auswirkungen, die Abwanderung von Leistungsträgern, die zu geringe regionale Wirtschaftsförderung sind Aufgaben, die bewältigt werden müssen, um gleichwertige Lebensbedingungen in Stadt und Land zu schaffen.

Es ist nach wie vor ein Schwerpunkt der Diskussion in der Akademie, wie eine aktive Bürgergesellschaft gestärkt werden kann. Dieses Thema ist seit vielen Jahren aktuell. Hierzu sind die Bücher von Glück/Magel „Neue Wege der Kommunalpolitik“ (2000) und Glück/Magel/Röbke „Neue Netze des Bürgerschaftlichen Engagements“ (2004) zu nennen.

Nicht erst seit Stuttgart 21 wird in der Politik diskutiert, wie eine aktive Bürgerbeteiligung „auf neue Beine“ gestellt werden kann. Dabei ist die Förderung von bürgerschaftlichen Engagement nicht allein Sache von Staat und Kommunen, sondern die Gesellschaft braucht auch verantwortungsbewusste Bürger, die bereit sind, für das Gemeinwohl einzutreten.

In den Blickpunkt sind die „social media“ (Facebook, Twitter, Google) gerückt, die unsere Gesellschaft und die Kommunikation nachhaltig verändern werden. Die neuen Medien bieten nicht nur weltweite Vernetzung, sondern sie gewährleisten mit einem „unendlichen“ Wissenstransfer die neue Informationsgesellschaft. Nicht nur die Arbeitswelt ist hiervon betroffen, es ändert sich unser gesamtes Verhalten im gesellschaftlichen Leben. Vom Homebanking bis zum Einkauf, von der privaten Kommunikation bis zum Aufbau privater Netzwerke reichen die Angebote des Internets, die immer mehr die konventionellen Medien wie Fernsehen und Zeitung ablösen. Das Web 2.0 manipuliert aber auch das Verhalten der Bürger. Daten werden weitergegeben, ohne dass dies die Nutzer erfahren, und bestimmte Verhaltensweisen der Internetnutzer werden verwendet, um für diese maßgeschneiderte Werbung zu erstellen. Dies wird anschaulich in einem Bericht der Süddeutschen Zeitung von 06.05.2013 aufgezeigt. („Vergoogelt“: Vorstellung des Buches von Erik Schmidt und Jared Kohen Die Vernetzung der Welt, die eine solche Entwicklung positiv sehen).

Auch Frank Schirrmacher hat in seinem Buch „Ego – Das Spiel des Lebens“ (2013) deutlich gemacht, dass die neuen Medien den Egoismus als Berechenbarkeitsfaktor der Gesellschaft nutzen. Er vertritt die Meinung, dass unser Verhalten auf eine egoistische Denkweise reduzierbar ist und somit unsere Wünsche durch den Computer berechnet werden können. Ausgehend von dieser These kann so das Unterbewusstsein der Nutzer angesprochen werden, um bestimmte Entscheidungen hervorzurufen.

Diese These ist sicher nicht unumstritten (vgl. Richard David Precht, Die Kunst kein Egoist zu sein – 2011) jedoch ist zuzugestehen, dass die social media unser Verhalten beeinflussen und den Trend zum Individualismus verstärken.

Daher ist es, auf dem Weg zu einer Bürgergesellschaft notwendig, verstärkt die Frage anzugehen, welchen neuen Einflüssen die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt sind; Staat und Kommunen müssen Wege finden, auch im Bereich des social media auf die Bürgerinnen und Bürger zuzugehen. Hierzu gehört es im Rahmen einer neuen Bürgerkultur, die Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungen mitwirken zu lassen (Partizipation) und Entscheidungswege offen zu legen (Transparenz).

Zudem müssen Staat und Kommunen die Entwicklungen im Web 2.0 beobachten und zumindest mittelfristig hier selbst aktiv werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine vernetzte Bürgergesellschaft entsteht, die außerhalb der „repräsentativen Demokratie“ Strategien zur Durchsetzung/Verhinderung von Projekten entwickelt und realisiert.



## Bezirksverband

### Oberpfalz

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Hugo Bauer, Gemeinde Wald, fand am 29. April 2013 in Barbing die Versammlung des Bezirksverbands statt.

Nach einem gemeinsamen Gedenken an den verstorbenen Bezirksverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Albert Höchstetter, auf dem Friedhof in Sarching wurden die Neuwahlen der Spitze des Bezirksverbands durchgeführt. Ohne Gegenstimme wurden zum Vorsitzenden 1. Bürgermeister Hugo Bauer und zu seinem Stellvertreter 1. Bürgermeister Werner Fischer, Bernhardswald, gewählt.

Der Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, referierte über aktuelle kommunalpolitische Themen. Diskussionsbedarf hatten die Rathauschefs über die Energiewende, insbesondere den Widerstand der Bürgerschaft gegen neue Windkraftanlagen. Bürgermeister Bernhard Kraus, Velburg, berichtete, dass im Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz über die Regionalplanung nicht nur Vorrangsondern auch Ausschlussgebiete festgesetzt werden, um regionsweit die Windkraft zu steuern. Des Weiteren referierte Dr. Busse über den Gutachtersauftrag zur Neujustierung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs. Er machte deutlich, dass nach seiner Auffassung beim Finanzausgleich eine Gerechtigkeitslücke bei der Verteilung der Mittel besteht und diese durch das FiFo Institut in Köln untersucht werden soll. Zudem berichtete er über die Breitbandförderung und das Landesentwicklungs-

programm Bayern. Nach seinen Worten soll dieses noch vor der Sommerpause im Bayerischen Landtag verabschiedet werden.

## Kreisverband

### Rosenheim

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Wolfgang Berthaler, Flintsbach, fand am 22./23. April 2013 im Gasthaus „Feuriger Tatzelwurm“ in Oberaudorf eine Versammlung des Bezirksverbands statt. Der Vorsitzende konnte 43 Rathauschefs bei der Veranstaltung begrüßen und stellte eine breite Palette an Themen vor. Stefan Graf von der Geschäftsstelle referierte über die Breitbandversorgung, die Energielieferverträge Strom und die Verlegung von Telekommunikationsleitungen. Im Anschluss daran berichtete Alfred Trageser über die Rosenheimer Aktion für das Leben.

Polizeipräsident Robert Heimberger diskutierte mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern über die Zusammenarbeit mit der Polizei und Landrat Josef Neiderhell sprach aktu-

elle Themen aus dem Rosenheimer Landkreis an. Der Geschäftsführer des DVGW Jörn-Helge Möller referierte über das Wasserhaushaltsgesetz und die aktuelle Trinkwasserversorgung. Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse informierte die Rathauschefs über die Vergabe eines Gutachtens zu mehr Verteilungsgerechtigkeit im bayerischen Finanzausgleich. Das FiFo-Institut aus Köln erhielt am Montag den Gutachtersauftrag gemeinsam von dem Finanzministerium, dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden. Dr. Busse diskutierte mit den Bürgermeistern über das Landesentwicklungsprogramm und machte dabei deutlich, dass die Regelungen über den Einzelhandel „kleinkariert“ sind. Es konnten zumindest bei den Vorgaben für die Bauleitplanung noch Verbesserungen erreicht werden. Zudem sprach er den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz zum 1. August 2013 an und machte deutlich, dass sich Rechtsbehelfe auf Bereitstellung eines solchen Platzes gegen den Landkreis richten. Grund hierfür ist, dass die Bundesvorschrift neben den kreisfreien Städten die Landkreise als Adressaten bestimmt hat, da in vielen anderen Bundesländern die Landkreise für die Kinderbetreuung zuständig sind. Er wies darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Sozialministerium in Kürze entsprechende Hinweise zu diesem Thema herausgeben werden.



## Passau

Am 8. Mai 2013 fand im Gasthaus Pirkel, Aldersbach, eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von 1. Bürgermeister Josef Schifferer, Neuhaus a. Inn, statt. Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden und den örtlichen ersten Bürgermeister Franz Schwarz, Aldersbach, folgte der Kasernenbericht für das Kalenderjahr 2013.

Frau Doris Fink vom Landratsamt Passau nahm zum BayKiBiG, insbesondere zum Anspruch auf Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sowie zu den Änderungen zum 01.01.2013 Stellung.

Herr Dipl.-Geo. Rainer Gebel von der Fa. GeoPlan aus Osterhofen sprach die zukünftige Verwendung von Klärschlamm, vor allem die thermische Behandlung im Rahmen der Monoverbrennung, an. Herr Dipl.-Ing. Stefan Pfister konnte ergänzend über seine Erfahrungen über Straubing sludge2energy – Bioenergie aus Klärschlamm berichten

Den Dorfwettbewerb 2013 – 2016 „Unser Dorf hat Zukunft – unser Dorf soll schöner werden“ stellten Herr Stephan Schmöger und Herr Hans-Joachim Birzer vor.

Zum Kommunalen Finanzausgleich schilderte 1. Bürgermeister Josef Lampenstorfer, Wegscheid, seine Meinung. Zur Stärkung des ländlichen Raums forderte er Änderungen bei der Einwohnergewichtung bzw. -veredelung sowie bei den Straßenunterhaltungszuschüssen. Diesen Forderungen schloss sich die Versammlung an, damit weitere Verbesserungen zum Wohle des ländlichen Raums erzielt werden können.

Dass der Modellversuch „Wirtschaftsschule ab der 6. Klasse“ eine Gefahr für die Mittelschulen darstellt, darüber waren sich nicht nur die Referenten 1. Bürgermeister Franz Lehner, Fürstentzell, und Herr Hans Eder, Schulleiter der Mittelschule Fürstentzell, sondern alle Anwesenden einig.

Prof. Dr. Dr. Ulrich Pietrusky ging bei seinem Bericht über das EU-Förderprogramm LEADER auf die anstehen-

de Förderperiode 2014 – 2020 ein. Er vertrat die Auffassung, dass für den gesamten Landkreis Passau eine Leader-Aktionsgruppe mit sämtlichen Kommunen neu gegründet werden sollte. Landrat Franz Meyer griff diesen Vorschlag auf und sicherte zu, dass der Landkreis die hierfür notwendigen Schritte zusammen mit dem Bayerischen Gemeindetag, Kreisverband Passau, in die Wege leiten wird. Anschließend berichtete der Landrat über aktuelle Themen.

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Josef Schifferer, informierte die Anwesenden über die Änderung der Einsatzleitung bei den Katholischen Dorfhelferinnen. Als Nachfolger für das verstorbene Ausschussmitglied Bürgermeister Josef Eglseder wurde der 1. Bürgermeister der Gemeinde Beutelsbach, Herr Michael Diewald, von der Versammlung bestimmt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Kreisverband am 13. November 2013

das Inhouse-Seminar „Die Kommunalwahlen 2014 sicher vorbereiten und durchführen“ organisiert. Im Jahr 2013 ist kein mehrtägiger Bürgermeisterausflug geplant; vielmehr wird an einen Tagesausflug gedacht.

Mit dem Hinweis auf den Termin der nächsten Kreisverbandsversammlung am 7. November 2013 wurde die Sitzung geschlossen.

## Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

### Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Reiner Grimm, Markt Lehrberg, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Ansbach, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Hubert Jung, Gemeinde Eichenau, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Fürstentfeldbruck, zum 60. Geburtstag.



Stabwechsel in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags: Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, langjähriger Ständiger Vertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds (Bildmitte) erhält aus den Händen von Dr. Jürgen Busse (links) seine Entlassungsurkunde und geht zum 1. Juni 2013 in den Ruhestand. Rechts im Bild sein Nachfolger als Ständiger Vertreter, Dr. Franz Dirnberger.



## Rücknahme der 42-Stunden-Woche für Beamte

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 7. Mai 2013 über das Inkrafttreten der 2. Stufe der Rücknahme der 42-Stunden-Woche für Beamte zum 1. August 2013 informiert. Im Folgenden geben wir das Schreiben auszugsweise wieder:

„Mit Wirkung vom 1. August 2013 tritt die 2. Stufe der mit Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643) beschlossenen Rücknahme der 42-Stunden-Woche für Beamte in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dann wieder für alle Beamten bayerischer Dienstherren eine einheitliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AzV). Aus diesem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

### 1. Auswirkungen auf bestehende Dienstvereinbarungen

Bei einer Vielzahl von Behörden gibt es Dienstvereinbarungen über die Ausgestaltung der Arbeitszeit gemäß Art. 73 Abs. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayPVG. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit entzieht sich dabei als gesetzliche Regelung der Festlegung in einer Dienstvereinbarung. Die in den Behörden des Freistaats Bayern bestehenden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit sind entsprechend anzupassen, soweit diese mit der ab 1. August 2013 geltenden Rechtslage nicht mehr in Einklang stehen.

### 2. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse

Bei einer Teilzeitbeschäftigung, bei der die ermäßigte Arbeitszeit im Bewilli-

gungsakt in Form eines Bruchteils der regelmäßigen Arbeitszeit bestimmt worden ist, führt die Minderung der wöchentlichen Arbeitszeit automatisch auch zu einer Verkürzung der individuellen ermäßigten Arbeitszeit. Dagegen wird der Umfang der ermäßigten Arbeitszeit von der Arbeitszeitverkürzung nicht unmittelbar berührt, wenn diese im Bewilligungsakt durch die Angabe von Stunden und ggf. Minuten festgelegt worden ist. Für diese Fälle sieht die Übergangsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 AzV eine durch abstrakt generelle Regelung bestimmte Minderung der individuellen ermäßigten Arbeitszeit vor.

Sofern die Minderung der individuellen Arbeitszeit mit den persönlichen Belangen teilzeitbeschäftigter Beamter nicht vereinbar ist und keine dienstlichen Belange entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auf den Umfang angepasst werden, der der bisherigen individuellen Arbeitszeit entspricht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 AzV). In Bezug auf die Besoldung tritt allerdings die Rechtsfolge des Art. 6 BayBesG ein. Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Konsequenzen wird auf Art. 49 Abs. 2 BayHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.

Durch die Rechtsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 3 AzV wird der Widerruf der Bewilligung gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG in den dort genannten Fällen zugelassen. Der Widerruf eröffnet die Möglichkeit, eine auf volle Unterrichtsstunden umgestellte Teilzeitbeschäftigung in den Fällen zu bewilligen, in denen die Reduzierung der Wochenarbeitszeit in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung dazu führt, dass die Lehrkraft nunmehr eine Unterrichtsverpflichtung im Umfang von Stunden und Minuten zu erfüllen hätte.

Die Anpassung der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse muss im Rahmen der Vorgaben des Stellenplans erfolgen.

### 3. Auswirkungen auf langfristige Arbeitszeitmodelle

Für eine Freistellung oder eine Arbeitszeitermäßigung bei ungleichmäßiger

Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen bereits bewilligter Ansparmodelle ergibt sich infolge der unterschiedlichen regelmäßigen Arbeitszeit während der Anspar- und Freistellungsphase bei einer rein rechnerischen Betrachtung gegebenenfalls eine Diskongruenz der beiden Phasen. Im Interesse einer geordneten Personalplanung ist es jedoch notwendig, an dem ursprünglich festgelegten Bewilligungszeitraum einschließlich der konkret fixierten Anspar- und Freistellungszeiträume festzuhalten. Dieser Zielsetzung tragen die Regelungen in § 14 Abs. 3 und 4 AzV Rechnung, auf die besonders hingewiesen wird.

### 4. Begrenzte Dienstfähigkeit

Die Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit ermöglichen es, von einer Ruhestandsversetzung dann Abstand zu nehmen, wenn ein Beamter seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Maßstab für die Prüfung dieser Frage ist daher ab 1. August 2013 die dann geltende Wochenarbeitszeit.

Bei Beamten, bei denen bereits jetzt eine begrenzte Dienstfähigkeit mit einer in Stunden ausgedrückten Arbeitszeit festgestellt worden ist, ändert sich das Verhältnis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dadurch ändert sich auch die dem Beamten gemäß Art. 7 BayBesG zustehende Besoldung sowie der Zuschlag nach Art. 59 BayBesG. Die Bezügestellen werden die hierfür notwendigen Schritte von Amtswegen veranlassen.

Die Stellenverrechnung – sowohl hinsichtlich der Planstelle als auch ggf. der Ersatzstelle – ist entsprechend anzupassen. Soweit kein geeigneter Planstellenbruchteil zur Verfügung steht, ist Art. 50 Abs. 5 BayHO entsprechend anzuwenden. Der Umfang der Ersatzstellen ist ggf. gemäß Nrn. 13 und 14 der Verwaltungsvorschriften zum Art. 6d Haushaltsgesetz anzupassen.

### 5. Sonderbereiche

Für Lehrer an öffentlichen Schulen und Förderlehrer erlässt das hierfür

zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus besondere Regelung zur Umsetzung der Verkürzung der Wochenarbeitszeit.“

## Fachtagung: Sicher beurteilen und befördern

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.2011 zur Beförderung bei Topfwirtschaft sorgt in der Praxis für Zweifel, ob bisherige Vorgehensweisen weiterhin zulässig sind.

Der bayerische Gesetzgeber hat darauf reagiert und rückwirkend zum 01.01.2013 Änderungen zum Leistungsaufbahngesetz (LlBG) beschlossen. Informieren Sie sich kompakt und kompetent aus erster Hand über alle Neuerungen und Änderungen im LlBG. Unsere Dozenten sind ausgewiesene Experten im Dienstrecht und zeigen Ihnen anhand von Beispielen die Auswirkungen für die Beförderungspraxis. Neben der Dienstbeurteilung als Basis von Auswahlentscheidungen werden inzwischen auch andere wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren wie z.B. das Assessment Center akzeptiert.

Besuchen Sie unser Fachforum und freuen Sie sich auf den Austausch zwischen Kollegen und diskutieren Sie mit unseren Referenten.

### Zielgruppe:

Behördenleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter/innen aus Personalverwaltungen, Mitglieder von Personalvertretungen sowie alle interessierten Mitarbeiter, die mit Personal- und Rechtsfragen befasst sind.

### Termin und Ort:

11. Juli 2013 in Nürnberg

### Tagungsgebühr:

220,- Euro  
inkl. Dokumentation und Verpflegung

### Anmeldungen:

Bitte direkt an die  
Bayerische Akademie für Verwaltungs-  
Management GmbH  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
Fax 089 / 21 26 74 77  
[parringer@verwaltungs-  
management.de](mailto:parringer@verwaltungs-management.de)  
[gronbach@verwaltungs-  
management.de](mailto:gronbach@verwaltungs-<br/>management.de)

Das ausführliche Programm zum  
download finden Sie auf:  
[www.verwaltungs-management.de](http://www.verwaltungs-management.de)  
unter Tagungen 2013.

## Neuer Lehrgang zum „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“

Das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach beabsichtigt, den Lehrgang „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ mit Fortbildungsprüfung für ganz Bayern durchzuführen.

Diese Fortbildungsprüfung stellt eine Zusatzqualifikation für die „grünen Berufe“, Landwirte, Gärtner, Winzer, Forstwirte, Revierjäger, Fischwirte, Tierwirte sowie Wasserbauer dar. Voraussetzung zur Teilnahme an dem Lehrgang ist eine Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis von mindestens 3 Jahren oder ein Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Mit dieser Zusatzqualifikation können sich neue Berufs- und Erwerbschancen eröffnen. Die geprüften Natur- und

Landschaftspfleger sind qualifiziert, Arbeiten im Naturschutz und in der Landschaftspflege, in der Schutzgebietsbetreuung und Umweltbildung auf hohem Niveau sach- und fachgerecht durchzuführen.

Das Angebot richtet sich deshalb auch an Mitarbeiter von Bauhöfen, die sich eine Zusatzqualifikation aneignen wollen.

Von den geprüften Natur- und Landschaftspflegern werden u.a. folgende Arbeiten erwartet:

- Mithilfe bei der Pflege und Entwicklung ökologisch wertvoller Flächen
- Mahd, Entbuschungs-, Schnitt- und Pflanzmaßnahmen sowie Entfernen und Verwerten des Grüngutes
- Mithilfe bei der Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und von Flächen, die zukünftig extensiv bewirtschaftet werden
- Mitarbeit bei der Kartierung von Landschaften
- Informationstätigkeit und Besucherbetreuung
- Beratung über Förderprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der extensiven Landbewirtschaftung
- Mithilfe bei der Vertrags- und Vollzugskontrolle der Förderprogramme
- Mitarbeit bei Planung, Durchführung und Abrechnung landschaftspflegerischer Leistungen
- Übernahme landschaftspflegerischer Beratungs-, Kontroll- und Einsatzplanungsaufgaben

Um diese Tätigkeiten sach- und fachgerecht durchzuführen, werden die Teilnehmer des Lehrganges in 17 Lehrgangswochen (einschließlich Prüfungen) intensiv vorbereitet.

Die Ausbildung umfasst Kenntnisse der Grundlagen von Naturschutz und Landschaftspflege, die Fähigkeit zur Informationstätigkeit und Besucherbetreuung sowie zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zusätzlich werden Kenntnisse über soziale und rechtliche Aspekte, das aktuelle Förderwesen sowie Ausschrei-

bung und Abrechnung von Arbeiten in der Landschaftspflege vermittelt.

Träger dieser Fortbildungsmaßnahme ist das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach, welches die Lehrgänge und Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit der Höheren Naturschutzbehörde Regensburg, der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Laufen, sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, durchführt.

Die erste Kurswoche startet am 23. September 2013 an der ANL in Laufen. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2013.

Die Lehrgänge werden am LVFZ Almesbach (Oberpfalz), an der ANL in Laufen (Oberbayern), am LVFZ Schwarzenau (Unterfranken) und an der Landmaschinenschule Triesdorf (Mittelfranken) durchgeführt. Einzelheiten erhalten die Interessenten bei der Anmeldung oder auf Wunsch.

Die Lehrgangsgebühren betragen 750 € zuzüglich der anfallenden Kosten für An- und Abfahrten, Übernachtungen und Verpflegung. Für Prüfungsgebühren werden weitere 180 € verlangt.

Aus organisatorischen, fachlichen und räumlichen Gründen ist die Teilnehmerzahl auf 20 begrenzt.

Anmeldung ist ab sofort bis zum 30. Juni 2013 möglich beim

Fortbildungszentrum Almesbach  
Baumannplatz 1

92637 Weiden i.d. Opf.

Ansprechpartnerin: Sabine Kräckl

Tel. 0961/39020-54

E-Mail: [lvfz-almesbach@lfl.bayern.de](mailto:lvfz-almesbach@lfl.bayern.de)

Information im Internet:

[www.stmelf.bayern.de/  
berufsbildung/fortbildung](http://www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/fortbildung)



## Kommunen gestalten die Energiewende

– Schwerpunkt Windenergie –

### Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Landkreis Augsburg

### Seminarinhalte:

Die politischen und rechtlichen Vorgaben der Energiewende wurden getroffen.

Bis zum Jahr 2021 sollen 50 Prozent des Stromes durch erneuerbare Energieanlagen erzeugt werden. Zur Deckung des zukünftigen Strombedarfs sollen bis 1500 Windkraftanlagen erstellt werden. Was können Kommunen tun, um die Energiewende zu gestalten und welchen Nutzen haben die Kommunen und die Region?

Wir setzen uns in diesem Seminar mit dem Thema „Windenergie“ auseinander. Dabei geht es um Aufklärung, Bewusstseinsbildung und die sinnvolle Integration von Windrädern in die Kulturlandschaft. Von großer Bedeutung ist dabei eine vorausschauende Flächennutzungsplanung. Es stellt sich auch die Frage, wie bindet man die Bürger ein und wie geht man mit Widerständen um. Das Seminar lebt vor allem von praktischen Beispielen und Erfahrungsberichten.

### Ziele des Seminars:

- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zum Thema
- Regionale Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Zahlen

- Planungsinstrumente und deren rechtliche Verbindlichkeit
- Hilfen und Unterstützung
- Erfahrungsbericht; Windenergie und regionale Wertschöpfung
- Erfahrungsaustausch und Diskussion

### Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Mitarbeiter von Verwaltungen, Vorstände von Teilnehmergeinschaften, Mitarbeiter von Arbeits- und Projektgruppen, interessierte Bürgerinnen und Bürger

### Termin und Kosten:

Dienstag, den 30.07.2013  
09.00 – 14.00 Uhr

### Kosten:

50 € incl. Verpflegung

Anmeldung, schriftlich an:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.

Klosterberg 8

86672 Thierhaupten

Tel. 08271/41441

Fax 08271/41442

e-mail: [info@sdl-thierhaupten.de](mailto:info@sdl-thierhaupten.de)

Flyer unter:

[www.sdl-inform.de](http://www.sdl-inform.de)



## Personenstandswesen im Wandel

– Fachtagung in Garmisch-Partenkirchen –

Das Personenstandswesen ist im Wandel, aber bei den Standesbeamten in besten Händen! Dies betonte Innenstaatssekretär Gerhard Eck auf der Tagung des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Stan-

desbeamten, die vom 22. bis 24. April in Garmisch-Partenkirchen durchgeführt worden ist.

Bis zu 500 Teilnehmer aus Bayern sowie dem weiteren In- und Ausland konnte Verbandsvorsitzender Klaus Holub im Kongresshaus am Fuße der Zugspitze begrüßen. Im Mittelpunkt der landesweiten Fortbildungsveranstaltung stand die künftige zentrale Speicherung und Verarbeitung der bayerischen Standesamtsdaten.

Von der Wiege bis zur Bahre. Alle wesentlichen Ereignisse im Leben der Menschen werden in den Standesämtern dokumentiert. Seit 1876 haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, wie in den Jahrhunderten zuvor die Pfarrer, die Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und zuletzt auch die Lebenspartnerschaften auf Papier geschrieben bzw. gedruckt, die Papierregister zu dickleibigen Büchern gebunden und anschließende Änderungen oder Ergänzungen mit der Hand eingeschrieben.

In diesen Tagen geht eine jahrhundertalte Tradition fast lautlos zu Ende. Die 1.250 bayerischen Standesämter werden an das „Zentrale Elektronische Personenstandsregister (ZEPR)“ angeschlossen und alle künftigen Beurkundungen dort registriert und wei-

ter verarbeitet. Am 24. Januar 2013 wurde damit begonnen. Spätestens Ende Juni 2013 soll die Umstellung abgeschlossen sein.

An das ZEPR müssen sich alle Standesämter anschließen. Auf dieses Register können alle bayerischen Standesämter zugreifen und zum Beispiel Urkunden aus den Personenstandseinträgen anderer bayerischer Standesämter ausdrucken. Betreiber des ZEPR ist auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB). Dort ist man optimistisch, das Projekt gemeinsam erfolgreich zu bewältigen, so deren Geschäftsführender Direktor Alexander Schroth. Die Standesbeamten würden Pionierarbeit leisten bei der flächendeckenden Archivierung von bedeutsamen Dokumenten.

Ein anderes Tagungsthema in Garmisch-Partenkirchen war die Übertragung von Standesamtsaufgaben auf größere Gemeinden und Städte. Auslöser ist auch hier die elektronische Personenstandsregistrierung, vorgeschrieben durch die Personenstandsreform von 2009. Diese erfordert gerade für kleine Standesämter einen höheren finanziellen Aufwand für technische Ausstattung, Aus- und Fortbil-

dung. In Bayern haben bereits etliche Gemeinden ihr Standesamt aufgegeben oder zumindest die Aufgaben auf benachbarte Standesämter übertragen.

Neben technischen und organisatorischen Veränderungen müssen sich die Standesbeamtinnen und Standesbeamten tagtäglich mit Rechtsfragen befassen: neben dem deutschen Personenstands-, Ehe-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrecht mit vielfältigen ausländischen Vorschriften, in letzter Zeit verstärkt mit dem Europarecht.

Diesen Erfordernissen wurde bei der Fachtagung in Garmisch-Partenkirchen entsprochen. Drei Vorträge beleuchteten die Neuregelungen der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder, die Wirksamkeit von Vaterschaftsanerkennungen mit internationalem Bezug sowie die Übernahme von Namen, die in einem anderen Staat der EU erworben wurden.



## 5. Kommunalgipfel der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd

„Europa – Chancen und Risiken für die Kommunen“ – so das Thema des diesjährigen Kommunalgipfels der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd. Die Kommunen in Bayern sind für eine Vielzahl öffentlicher Aufgaben zuständig. So organisieren sie nicht nur die Kinderbetreuung und den öffentlichen Nahverkehr sondern beispielsweise auch die Wasserversorgung. Gerade die Debatte um die bayerische Wasserversorgung zeigt ganz aktuell die Auswirkungen europäischer Ge-



1. Reihe von links aus gesehen: Herr Holub, Stadt München, Vorsitzender des Fachverbandes der Standesbeamten in Bayern, Staatssekretär Eck, Herr Dr. Riedl (StMI), Herr Königbauer (StMI), Herr Kollmannsberger (StMI), Herr Schroth (AKDB), Frau Holzmann (AKDB), Herr Stelzer (Bayerischer Städtetag), Frau Drescher (Bayerischer Gemeindetag)

setzungsverfahren auch auf die kommunale Ebene und die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Nach einer Einführung in das Thema durch die bayerische Europaministerin Emilia Müller startet eine moderierte Diskussion mit Abgeordneten der im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen. Dabei sollen dann alle Fragen, aber auch Kritik und Anregungen rund um das Thema zur Sprache kommen.

#### Termin:

Montag, den 4.11.2013  
10 bis 13 Uhr

#### Ort:

Flugwerft des Deutschen Museums  
in Oberschleißheim

Eingeladen sind die Bürgermeister/innen und Landräte/innen aus den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und der Oberpfalz sowie weitere Gäste aus Politik und Verbänden.

Weitere Informationen bei:

Reinhard Streit  
Deutsche Rentenversicherung  
Bayern Süd  
Telefon 089 / 6781-2842  
E-Mail: [reinhard.streit@drv-bayernsued.de](mailto:reinhard.streit@drv-bayernsued.de)

oder

Robert Junkert  
Deutsche Rentenversicherung  
Bayern Süd  
Telefon 089 / 6781-2573  
E-Mail: [robert.junkert@drv-bayernsued.de](mailto:robert.junkert@drv-bayernsued.de)

## Jahrestreffen des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune

Bayerische Gemeinden bei der Veranstaltung nachhaltigkeitsorientierter Prozesse zu unterstützen – das ist das Ziel des Netzwerks Nachhaltige Bür-

gerkommune. Das Jahrestreffen wollte auch diesmal eine Gelegenheit zum Austausch von Gedanken und Erfahrungen bieten, sowie durch die Beiträge externer Referenten Denkanstöße geben. Rund 60 Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger nahmen diese Gelegenheit wahr und trafen sich am 19. April in Nürnberg.

Zum Auftakt gab Dr. Marcel Huber, bayerischer Staatsminister für Umwelt und Gesundheit, einen Einblick in das Thema „nachhaltige Kommunalentwicklung“ aus Sicht des Umweltministeriums. Er war im Jahr 2007, damals als Staatssekretär, bereits bei der Gründungsveranstaltung des Netzwerks in Plankstetten dabei. Der Minister zeigte sich beeindruckt von der Entwicklung, die das Netzwerk genommen hat und von dem Engagement, mit dem die Beteiligten die gemeinsamen Ideen verfolgen und umsetzen. Dieses Engagement sei unverzichtbar. Nur damit könnten Kommunen, vor dem Hintergrund ihrer individuellen Ausgangssituation, die Gestaltungsräume erkennen und nutzen, die ihnen blieben, um sich wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Herausforderungen zu stellen. Dr. Marcel Huber hob in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Netzwerken hervor, die den Beteiligten neue Sichtweisen und Blickwinkel vermittelten. Das Umweltministerium möchte Rahmenbedingungen schaffen, um den Austausch dieser Sichtweisen und Blickwinkel zu ermöglichen. Dazu gehöre auch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, ohne deren Mitgestaltung sich keine Kommune weiterentwickeln könne. Der Minister ermunterte die Netzwerkmitglieder, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen, bevor er sich viel Zeit nahm, um mit den Anwesenden zu diskutieren und auf ihre Fragen einzugehen.

Wie eine Kultur der Bürgerbeteiligung geschaffen werden kann, in der Mitgestaltung zugelassen und erwünscht ist, das konnte Dr. Manfred Hellrigl, Leiter des Büros für Zukunftsfragen

des Landes Vorarlberg, berichten. Er erklärte anschaulich den philosophischen Hintergrund der Bürgerbeteiligung und stellte die lange Tradition dar, die Bürgerbeteiligung im Land Vorarlberg hat. Er hielt ein Plädoyer dafür, auf Menschen als Multiplikatoren zu setzen: Bürger, die hinter ihrer Idee stehen und andere dafür begeistern. Für die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen griff Hellrigl auf die Metapher des Vergleichs zwischen einem Kreisverkehr und einer Kreuzung mit Ampel zurück. Während der Kreisverkehr für eine Organisation der Selbstorganisation stehe, wirke die Ampel restriktiv und gebe im Gegensatz dazu viele Einschränkungen vor. Sie lasse weniger Raum für die Selbstorganisation. Hellrigl stellte mit dem „Bürgerrat“ eine besondere Form der Bürgerbeteiligung vor, die sich in Österreich bewährt hat: Dabei handelt es sich um eine Gruppe, die für einen bestimmten Zeitraum nach dem Zufallsprinzip zusammengesetzt wird, um ein bestimmtes Aufgabenfeld innerhalb einer Kommune zu bearbeiten und ihre Ideen den kommunalen Entscheidungsträgern vorzustellen.

Im Rahmen von „Gesprächssinseln“ hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich zu verschiedenen Themen zu informieren und auszutauschen:

- *Pablo Schindelmann* vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz informierte über die Möglichkeiten, das Thema Energiewende öffentlichkeitswirksam darzustellen und gab Anregungen, wie vorhandene Informationsmöglichkeiten und Materialien dabei genutzt werden können. So hatte er z.B. eine Mitmachstation zum Thema Windenergie aufgebaut. Weitere Informationen zu diesen Materialien finden sich unter [www.energieatlas.bayern.de](http://www.energieatlas.bayern.de).
- *Ingrid Engelhart* von SPES e.V. aus Freiburg stellte das Modell der „Zeitbank“ vor und diskutierte mit den Anwesenden, wie mit diesem Weg, gegenseitige Unterstützung zu organisieren, Nachbarschaftshilfen auf bzw. ausgebaut werden können.

Die Grundidee dahinter: Menschen innerhalb einer Gemeinde helfen sich gegenseitig, je nach persönlichen Fähigkeiten und Bedarf. Für die Unterstützung, die man gibt, bekommt man die Zeit auf einem Stundenkonto gutgeschrieben. Auf dieses Kontingent kann zurück gegriffen werden, wenn man selber Hilfe braucht. Weitere Informationen dazu sind zu finden unter [www.spes.de](http://www.spes.de).

- *Aline Liebenberg* vom Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern gab Anregungen, die der Situation „Wahlen und kein Vorstand?!“ vorbeugen. Über die Hälfte des Bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland findet in Vereinen statt. Viele dieser Vereine plagen aber Nachwuchssorgen, wenn es darum geht, Vorstandsposten oder andere Führungsämter zu besetzen. In dieser Gesprächsinsel wurde deshalb über Ideen zur Gewinnung von Vereinsvorständen diskutiert.

Die Frage nach einer Kultur der Bürgerbeteiligung wurde am Nachmittag in einer Gesprächsrunde erneut aufgegriffen: Michael Pelzer, Erster Bürgermeister der Gemeinde Weyarn, Theresia Benda, die in der Gemeinde lange Zeit erste Ansprechpartnerin für die Arbeitskreise der Bürgerinnen und Bürger war, und Albert Loeffler, der Vertreter eines Arbeitskreises, berichteten, wie sie es schon über Jahre schaffen, Bürgerbeteiligung am Leben zu halten. Zur Zeit sind in Weyarn ca. zehn Arbeitskreise aktiv, die sich unterschiedlicher Themen annehmen und bei deren Vernetzung eine Koordinationsstelle der Gemeinde hilft. Theresia Benda war dabei folgender Hinweis besonders wichtig: „Bürgerbeteiligung kann man nicht installieren, Bürgerbeteiligung muss wachsen“.

Am Schluss nutzte Danielle Rodarius, als Vertreterin der Netzwerksteuerung, die Gelegenheit, die Eckpunkte ihrer Arbeit vorzustellen. Besonders wichtig für die Netzwerk-Mitglieder sowie Interessierte: Ein neues Verzeichnis auf den Internetseiten gibt einen Überblick über die Gemeinden, die

sich im Netzwerk beteiligen und über die Projekte, die vor Ort unter den Vorzeichen nachhaltiger Kommunalentwicklung umgesetzt werden. Dieses Verzeichnis will zum einen den Begriff „kommunale Nachhaltigkeit“ übersetzen, indem es einen Überblick über konkrete Projekte bietet. Zum anderen soll es zum Stöbern verleiten und bei der Suche nach Informationen und Ansprechpartnern helfen. Nachhaltige kommunale Entwicklung ist ein komplexes Thema und ein Begriff, der etwas sperrig anmutet. Sobald man ihn aber mit Hilfe von Beispielen „übersetzt“, zeigt sich die Lebensnähe dahinter. In erster Linie geht es um die Frage: Wie gestalten wir den Ort, an dem wir leben so, dass er für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert ist, und das auch bleibt für die nachfolgenden Generationen?

Das war auch ein Anliegen von Manfred Hellrigl: Den Begriff Nachhaltigkeit zu ersetzen durch Lebensqualität.

Weitere Informationen unter [www.nachhaltige-buergerkommune.de](http://www.nachhaltige-buergerkommune.de)



## Altötting erhält Europapreis 2013 des Europarats

Mit großer Freude hat uns in diesen Tagen die Nachricht erreicht, dass die Kreis- und Wallfahrtsstadt Altötting in diesem Jahr mit dem Europapreis 2013 des Europarates ausgezeichnet wird. Nach den drei Vorstufen des Europapreises, dem Europadiplom im Jahr 2000, der Europafahne im Jahr 2001 und der Europaplakette 2003, erhält die Kreisstadt Altötting jetzt die höchste Auszeichnung, die der Europarat an europäische Städte vergibt.

Die Kreisstadt Altötting sieht diese besondere Auszeichnung als Anerkennung für ihr jahrelanges intensives Bemühen, Beziehungen zwischen allen Bürgern Europas herzustellen und die Europa-Idee zu fördern.

### Veranstaltungen



## Konfliktfelder und aktuelle Entwicklungen bei städtebaulichen Planungen

– Fachtagung in Berlin –

Die Technische Universität Berlin, Fachgebiet „Orts-, Regional- und Landesplanung“ veranstaltet am 16. und 17. September 2013 eine wissenschaftliche Fachtagung zum Thema „Konfliktfelder und aktuelle Entwicklungen bei städtebaulichen Planungen“ – Fach- und Rechtsfragen der Stadt- und Regionalplanung – mit Vorträgen sowie Erfahrungs- und Informationsaustausch.

### Anmeldung:

per E-Mail: [regionalplanung@isr.tu-berlin.de](mailto:regionalplanung@isr.tu-berlin.de)

oder per Telefon: 030 314 28077

Das aktuelle Tagungsprogramm finden Sie im Internet unter:

<http://www.fgorlp.tu-berlin.de/zielgruppen/tagungsinteressierte/>



## Tante Emma und mehr ...

### Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung  
Thierhaupten, Landkreis Augsburg

### Seminarinhalte:

Wie sieht das Dorf der Zukunft aus? Durch den Strukturwandel gebeutelt oder ein belebter Ort mit hohem Wohlfühlcharakter? Zu einem großen Teil haben Sie es selbst in der Hand!

Wir möchten Sie unterstützen und unterschiedliche Wege aufzeigen, die zu einem lebendigen Dorf beitragen können. Egal ob ein Nachbarschaftsladen oder eine Generationenwerkstatt – viele andere Ideen und Impulse können zu einer aktiven Dorfmitte und -gemeinschaft beitragen.

Manchmal müssen herkömmliche Wege verlassen werden. Wir zeigen Ihnen Möglichkeiten und Chancen an gelungenen Praxisbeispielen auf, die vermitteln, wie es nicht „nur“ bei einem Dorfladen bleibt, sondern zusätzlich neues Dorfleben entsteht.

### Ziele des Seminars:

- Innenentwicklung und Leerstandsmanagement; Ideen
- Steigerung der Lebensqualität
- Voraussetzungen für die Gründung eines Dorfladens
- Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
- Kreative Lösungsansätze in der Kommune
- Beratung durch Experten

### Eingeladen sind:

Bürgermeister und Bürger von Kommunen bis zu 10.000 Einwohnern; Orts-

teile oder Stadtteile, die Probleme mit der Nahversorgung und mit Leerständen haben; Dorferneuerungsgemeinden; Mitarbeiter von Projektgruppen „Nahversorgung und Ortsbild“

### Termin und Kosten:

Mittwoch, den 10.07.2013  
9.00 – 14.00 Uhr

### Kosten:

50 € inkl. Verpflegung  
Anmeldung, schriftlich an:  
Schule der Dorf- und  
Landentwicklung e.V.  
Klosterberg 8  
86672 Thierhaupten  
Tel. 08271/41441  
Fax 08271/41442  
e-mail: [info@sdl-thierhaupten.de](mailto:info@sdl-thierhaupten.de)

Flyer unter:

[www.sdl-inform.de](http://www.sdl-inform.de)

## „Die Energiewende kann nur mit den Bürgern gelingen“

### Seminarreihe zu Bürgerenergieprojekten an den Schulen für Dorf- und Landentwicklung

Klosterlangheim/Neumarkt/Thierhaupten, April/Mai 2013 – Wie lässt sich die Energiewende gemeinsam mit den Menschen in ihrer Heimat gestalten? Dieser Frage widmete sich ein Seminar der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung, das in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband Bayern und dem Bayerischen Gemeindetag an den drei Schulen für Dorf- und Land- bzw. Flurentwicklung durchgeführt wurde.

Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung begleitet im Rahmen gemeindlicher und übergemeindlicher Entwick-

lungsprozesse bereits über 250 Gemeinden bei der Erstellung von Energiekonzepten, auf deren Basis die lokalen Energiepotenziale erkannt und aktiviert werden sollen. Die Seminarreihe bot ergänzend hierzu Informationen für den Weg vom Energiekonzept hin zum Bürgerenergieprojekt, von der informellen Bürgerbeteiligung hin zum unternehmerischen Bürgerengagement. Zentrales Anliegen der Verwaltung für Ländliche Entwicklung ist es, in den Gemeinden Strukturen von und mit den Bürgern aufzubauen, mit deren Hilfe die wirtschaftlichen Chancen der Energiewende umfassend genutzt werden und die Menschen vor Ort die Er-schließung des lokalen Energiepotenzials eigenverantwortlich durchführen können.

An den drei Fachseminaren nahmen rund 90 Teilnehmer teil, darunter viele Bürgermeister, aber auch engagierte Bürger, Planungsbüros und Vertreter der Verwaltung für Ländliche Entwicklung. Besonderes Interesse galt Nahwärmennetzen, dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung sowie Windkraft- und Photovoltaikanlagen – dabei aber weniger der technischen Umsetzung als vielmehr der Einbindung der Anwohner und Bürger. Reinhold Behr, Vorstand der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Energiegenossenschaft Großbardorf, brachte es in seinem Vortrag auf den Punkt: „In unserem Dorf fanden sich erst dann genügend Leute, die beim Nahwärmennetz mitmachen wollten, als wir es in einer Genossenschaft selber umgesetzt haben.“

Dr. Andreas Gaß vom Bayerischen Gemeindetag beschreibt die Herausforderung für die Kommunen: „Die Energieerzeugung der Zukunft wird im Wesentlichen dezentral und damit im ländlichen Raum stattfinden. Dies bringt erhebliche Belastungen mit sich, die durch eine möglichst hohe kommunale Wertschöpfung ausgeglichen werden müssen. Andernfalls wird die für den Erfolg der Energiewende notwendige Akzeptanz vor Ort nur schwer erreicht werden.“ Aus gemeindlicher Sicht gebe es verschiedene Möglichkeiten, sich einzubringen und die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen.

Diese reichten von der Unterstützung von Bürgerprojekten durch Bauleitplanung, Information und Moderation, Verpachtung gemeindlicher Flächen etc. über den gemeindeeigenen bzw. interkommunalen Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen bis hin zum gemeinsamen Betrieb solcher Anlagen mit den Bürgern.

Der bayerische Genossenschaftsverband sieht den Schlüssel für eine echte Beteiligung der Bürger in der Gründung von Energiegenossenschaften. Wolfdieter von Trotha verweist auf einen beeindruckenden Trend: „Von den 200 Energiegenossenschaften in Bayern wurden alleine in den letzten Jahren 160 gegründet.“ Damit werden regionale Plattformen geschaffen, die neben der Energieerzeugung auch die regionale Versorgung mit Energie übernehmen können.

In Arbeitsgruppen zu Windkraftprojekten, Photovoltaikanlagen und Nahwärmenetzen erhielten die Teilnehmer konkrete Vorschläge, wie Projekte in den Gemeinden angegangen werden können.

„Der Schlüssel ist eine frühzeitige Organisation der Bürger in einem eigenen Unternehmen. Insbesondere bei Windprojekten kann nur so die Mitsprache von Anfang an gesichert werden“, erklärt Robert Spanheimer, Projektleiter der Firma Agrokraft, einer Tochter des Bayerischen Bauernverbands und des Maschinenrings Rhön-Grabfeld. Der Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern zeigte, dass die Projektentwicklung für Windkraft in Nord- und Ostbayern schon weit vorangeschritten ist, in Südbayern die Kommunen aber noch die Chance haben, auch die wirtschaftliche Bürgerbeteiligung z.B. über Energiegenossenschaften zu steuern. Die Ortsenergiegenossenschaften seien aber nicht nur dazu da, einzelne Projekte umzusetzen, sondern sie seien Bürgerunternehmen, die über viele Jahre das gesamte Potenzial erneuerbarer Energien in einer Gemeinde zum Nutzen der Menschen vor Ort entwickeln könnten.

Etwa die Hälfte der Teilnehmer planen in ihren Orten Nahwärmenetze,

entweder an bestehenden Biogasanlagen oder mit Hackschnitzelanlagen. Gunnar Gantzhorn, ebenfalls Projektleiter der Agrokraft, empfahl auch dafür die Gründung von Energiegenossenschaften. Nur Energiegenossenschaften könnten problemlos viele Mitglieder aufnehmen, die Abnehmer der Energie auch aktiv in Nahwärmeversorgung einbinden und auf die regionalen Erfordernisse angepasste Strukturen schaffen.

Für den Vorstandsvorsitzenden der „Neue Energien West eG“, 1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr, Helmut Wächter, erleichtert die genossenschaftliche Organisationsform nicht nur die Kooperation und den Interessenausgleich zwischen den Kommunen, sondern auch die aktive Beteiligung der Bürger. Wertschöpfung und Erträge würden in der Region gehalten.

Auch Hermann Kerler, Vorstand der Dorfenergiegenossenschaft Eppishausen, kam zu dem Resümee: „Über Projekte wird Zusammenarbeit möglich – sowohl zwischen den Ortsteilen als auch interkommunal. Man müsse jedoch in der Lage sein, den Prozess transparent zu gestalten und die Menschen zu identifizieren, die ihre Fachkompetenz vor Ort einbringen.“



## SEPA-Lastschriftmandat

Bereits im Heft 3/2013, S. 108, haben wir auf die bevorstehende Regelung hingewiesen:

Ab 1. Februar 2014 gelten für Überweisungen und Lastschriften auch im nationalen Zahlungsverkehr die europäischen Normen. Damit wird der einheitliche europäische Zahlungsraum, dessen Einrichtung mit der Einführung des Euro begonnen hat, Wirklichkeit. Folgende Dinge sind in jedem Fall von den Kommunen zu veranlassen:

- Treffen Sie mit Ihrer Hausbank eine SEPA-konforme Lastschriftvereinbarung,
- Überprüfen Sie Ihre Geschäftspapiere auf die Angaben von IBAN und BIC und veranlassen Sie ggf. deren Anpassung,
- Überprüfen Sie in allen finanzrelevanten IT-Verfahren die Stammdaten auf Bankverbindungsangaben.

Der Bayerische Gemeindetag hat im Zusammenhang mit der Mitteilung über die Abbuchung der Beiträge zum Bayerischen Gemeindetag Sie auch um die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gebeten. Hierzu ist es erforderlich, das dem Schreiben beigefügte SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen und uns das Originalformular unterschrieben zukommen zu lassen.

Die Gemeinden und Institutionen, die uns ein solches ausgefülltes Lastschriftmandat noch nicht zugeleitet haben, werden von uns im Juni 2013 erneut angeschrieben und gebeten, uns das Originalformular unterschrieben bis zum **15. Juli 2013** zuzuleiten.

Bitte unterstützen Sie uns, dass auch in Zukunft die Beiträge ohne zusätzlichen Aufwand abgebucht werden können.



## Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

### Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636  
Fax 0 86 38 / 88 66 39  
E-Mail: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

## Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Der Markt Windorf (Landkreis Passau) wird voraussichtlich im Jahr 2014 einen Gerätewagen Logistik 1 (GWL 1) beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht der Markt nun eine weitere Kommune, die 2014 ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen möchte.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Markt Windorf  
Marktplatz 23, 94575 Windorf  
1. Bürgermeister Franz Langer  
Tel. 08541 / 9626-12  
E-mail: [franz.langer@markt-windorf.de](mailto:franz.langer@markt-windorf.de)

oder

Frau Sachbearbeiterin Simone Eder  
Tel. 08541 / 9626-02  
E-mail: [simone.eder@markt-windorf.de](mailto:simone.eder@markt-windorf.de)

## Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Mainaschaff, Lkr. Aschaffenburg, verkauft ein gebrauchtes Löschfahrzeug (LF8/6), Fahrgestell

und Aufbauhersteller: IVECO-Magirus, Baujahr: 1986, zul. Gesamtgew.: 7.490 kg, km: ca. 25.200, nächste HU: September 2014, ohne Funkanlage, aber mit teilweiser feuerwehrtechnischer Beladung. Das Fahrzeug befindet sich in einem guten Allgemeinzustand.

Anfragen erbeten an:

Gemeindeverwaltung Mainaschaff  
Hauptstraße 10 – 12  
63814 Mainaschaff  
Tel. 06021 / 70556  
Fax 06021 / 76787  
E-mail: [udo.weigand@mainaschaff.de](mailto:udo.weigand@mainaschaff.de)



### Forum Verlag Herkert GmbH, Merching

**StVO für die Praxis auf CD-ROM**  
Update Mai 2013

### Verlag C.H. Beck, München

Simon/Busse  
**Bayerische Bauordnung**  
111. Erg.-Lieferung, Stand: Februar 2013,  
Preis: € 25,90

### Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier u.a.:  
**Kommunales Vertragsrecht**  
Kommentar  
90. Erg.-Lieferung inkl. CD, Preis: € 61,46

Peters:  
**Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**  
61. Erg.-Lieferung, Preis: € 63,44

Hillermeier:  
**Kommunale Haftung und Entschädigung**  
79. Erg.-Lieferung, Preis: € 105,32

### Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Giehl:  
**Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**  
34. Erg.-Lieferung, Preis: € 98,99

Keck/Puchta/Konrad:  
**Laufbahnrecht in Bayern**  
38. Erg.-Lieferung, Preis: € 42,99

Schreml u.a.:  
**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**  
117. Erg.-Lieferung, Preis: € 99,99

Schwegmann/Summer:  
**Besoldungsrecht**  
Kommentar  
167. Erg.-Lieferung, Preis: € 104,95

Weiß u.a.:  
**Beamtenrecht in Bayern**  
Kommentar  
179. Erg.-Lieferung, Preis: € 104,99

König/Luber u.a.:  
**Personalpraxis**  
159. Erg. Lieferung, Preis: € 96,95

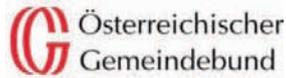
Hözl u.a.:  
**Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung in Bayern**  
50. Erg.-Lieferung, Preis: € 57,95

Schwegmann/Summer:  
**Besoldungsrecht**  
Kommentar  
168. Erg.-Lieferung, Preis: € 105,99

Boeddinghaus u.a.:  
**Landesbauordnung NRW**  
Kommentar  
78. Erg.-Lieferung

Lamm/Ley u.a.:  
**VOL Handbuch**  
35. Erg.-Lieferung, Preis: € 81,95

Schreml u.a.:  
**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**  
115. Erg.-Lieferung, Preis: € 98,95



24.04.2013

Michel Barnier  
European Commissioner for Internal  
Market and Services  
European Commission  
BERL 10/034  
B - 1049 Brussels

Sehr geehrter Herr Kommissar!

Im Namen der unterzeichnenden Kommunalverbände aus Deutschland und Österreich sowie der jeweiligen Verbände der öffentlichen Wirtschaft möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen die kommunalen Anliegen zum vorliegenden Richtlinienvorschlag über Dienstleistungskonzessionen näher zu erläutern:

### **Bewertung der EU-Konzessionsrichtlinie aus kommunaler Sicht**

#### **I.) Grundsätzliche Einschätzung**

Aktuell werden im Europäischen Parlament und im Rat die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der beiden geltenden europäischen Vergaberichtlinien sowie einer neuen zusätzlichen Konzessionsrichtlinie diskutiert.

- 2 -

Die Europäische Kommission hat Ende Dezember 2011 diese drei Richtlinien-Vorschläge zur Reform des öffentlichen Auftragswesens („Vergabereformpaket“) vorgelegt (klassische Richtlinie, Sektorenrichtlinie und Konzessionsrichtlinie). Am Wettbewerbsfähigkeitsrat am 10.12.2012 wurde eine allgemeine Ausrichtung über die drei Richtlinienvorschläge beschlossen. Die Abstimmung im IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments über zahlreiche Änderungsvorschläge fand am 18.12.2012 und 24.1.2013 statt. Die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments wurden am 22.1.2013 und am 13.2.2013 in der RAG Auftragswesen diskutiert.

Am 20./21.2.2013 lehnten Sie, Herr Kommissar, im Binnenmarktausschuss IMCO eine Ausnahme des Wasserbereiches im Rahmen der Sektorenrichtlinie ab. Am 22.2.2013 haben Sie sich jedoch ausdrücklich gegen eine Privatisierung des Wassers durch die Konzessionsrichtlinie ausgesprochen.

Das weitere Verfahren soll nunmehr auf Beschluss des Binnenmarktausschusses IMCO im Trilog-Verfahren zwischen Europäischem Parlament und Rat unter Beiziehung der Europäischen Kommission stattfinden. Mit einem Abschluss des Verfahrens wird noch im Jahr 2013 gerechnet.

Der federführende Binnenmarktausschuss IMCO des Europäischen Parlaments hat den Vorschlägen der Kommission in großen Teilen zugestimmt. Die ursprüngliche Absicht der Europäischen Kommission, das Vergaberecht zu entbürokratisieren und mehr Rechtssicherheit zu schaffen, ist zumindest für die kommunale Selbstverwaltung in Österreich und Deutschland missglückt.

Der Spielraum für kommunale Unternehmen, sich wirtschaftlich zu betätigen, wird erheblich eingeschränkt durch:

- *den Einbezug sog. Dienstleistungskonzessionen – auch im Bereich der Daseinsvorsorge wie z.B. Wasserver- und entsorgung und Abfallbeseitigung – in das Vergaberecht und*
- *diverse Regulierungsvorschläge zur sog. Inhouse-Vergabe (z.B. an ein Stadtwerk) und zur interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. in Form von Zweckverbänden bzw. Gemeindeverbänden).*

Dies würde eine weitere Liberalisierung – nicht nur der Wasserversorgung – sondern z.B. auch sozialer Dienstleistungen bedeuten. Aus diesen Gründen haben die parlamentarischen Vertretungsorgane sowohl aus Deutschland als auch aus Österreich eine Subsidiaritätsrüge zum gegenständlichen Richtlinienvorschlag bei der Europäischen Kommission eingebracht.

- 3 -

## II.) Bewährte Struktur der kommunalen Wasserversorgung wird erschwert

Die Struktur der kommunalen Wasserversorgung in Deutschland und Österreich hat sich über viele Jahrzehnte bewährt und garantiert die zuverlässige Belieferung der Bürgerinnen und Bürger mit hochwertigem Trinkwasser zu bezahlbaren Preisen. Die Wasserqualität wird ständig überwacht und ist nachgewiesener Maßen flächendeckend sehr hoch. Einer Liberalisierung des Wassersektors, die die Wasserversorgung allein den Regeln des Marktes unterwirft und dem kommunalen Aufgabenbereich der Daseinsvorsorge entzieht, ist im Interesse des Allgemeinwohls und des Ressourcenschutzes entschieden entgegenzutreten. Eine solche Entwicklung könnte aber eintreten, sollten die Pläne der Europäischen Kommission zur Regelung des Konzessionswesens verwirklicht werden.

Der Wassersektor ist durch Ortsnähe gekennzeichnet und eine klassische kommunale Aufgabe. So besteht zum Beispiel im Fall der Wasserversorgung bei einer bloßen Ausrichtung an den wirtschaftlichen Erfolg die Gefahr, dass der Ressourcenschutz, die Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie die Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsnetze und Speicheranlagen in den Hintergrund treten. Der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gemeindebund, der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs, der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und der Verband der bayerischen Bezirke lehnen die Pläne der Europäischen Kommission, die Trinkwasserversorgung bzw. andere Teile der Daseinsvorsorge in Europa für den Wettbewerb mit Privaten zu öffnen, aus all diesen Gründen klar ab. Die sichere Bereitstellung von sauberem und bezahlbarem Trinkwasser hat eine herausragende Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit und ist daher eine kommunale Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge, die von der öffentlichen Hand am besten erfüllt werden kann.

Die Richtlinie verpflichtet zwar nicht zur Privatisierung von Dienstleistungen, allerdings sind insbesondere jene kommunalen Unternehmen von der Neuregelung betroffen, an denen bereits private beteiligt sind. Diese müssten in Zukunft Konzessionen für Dienstleistungen wie die Trinkwasserversorgung ausschreiben.

Die Kommission beteuert immer wieder, dass Kommunen, die noch nicht (teil-) privatisiert haben, noch entscheiden können, ob sie die Leistung selbst erbringen wollen.

Doch diese Entscheidung wird durch viele Auflagen gerade aus dem Bereich des Vergabe- und Konzessionsrechts für die kommunalen Unternehmen sehr erschwert. Die Kommission schafft durch die vorliegende Richtlinie eine komplexe und unsichere Rechtslage für den öffentlichen Sektor.

- 4 -

Im Ergebnis werden viele Kommunen erwägen, ihre Wasserkonzessionen zukünftig europaweit auszuschreiben, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein und keinen langwierigen Rechtsstreit zu provozieren. Dann können sich zwar auch Stadtwerke bewerben, aber eben auch große, europaweit tätige private Konzerne. Auf diese Weise betreibt die Kommission eine Privatisierung durch die Hintertür.

### **III.) Tätigkeit der kommunalen Stadtwerke wird behindert**

Der Ministerrat und die Kommission fordern, dass die beteiligten öffentlichen Auftraggeber, gemessen am Umsatz, nicht mehr als 20% ihrer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen Markt ausüben. Außerdem darf die Vereinbarung keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern betreffen, und es darf keine private Beteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern bestehen.

Die „verbundenen Unternehmen“ müssen nach jetzigem Stand mindestens 80% ihres Gesamtumsatzes für die Eignerkommune erbringen (sog. Wesentlichkeitskriterium). Da aber Stadtwerke in Deutschland und Österreich (teilweise) meist als Mehrspartenunternehmen im steuerlichen Querverbund aufgebaut sind und neben der Wasserversorgung meist auch die Energieversorgung erbringen, kann diese Bedingung von kaum einem Stadtwerk erfüllt werden. Denn die Energieversorgung ist bereits liberalisiert. Zum Gesamtumsatz wird somit auch der Umsatz, der im liberalisierten Energiesektor erwirtschaftet wird, herangezogen. Dieser ist zudem bei weitem höher als der des Wassers.

Nach Aussagen der kommunalen Interessensverbände und der Vereinigungen kommunaler Unternehmen betrifft dieses Problem rund 800 Stadtwerke alleine in Deutschland, die 50% der Bevölkerung derzeit mit Wasser versorgen. Sollten hier nicht noch die Weichen anders gestellt werden, müssten kommunale Unternehmen ihre Sparten künftig ausgliedern, so dass Synergieeffekte entfallen würden.

Für die BürgerInnen wäre dies jedenfalls mit Mehrkosten verbunden: Ob nun durch eine Rekommunalisierung öffentlicher Dienstleistungen in Eigenbetriebe oder durch die Vergabe an Private.

### **IV.) Interkommunale Zusammenarbeit wird deutlich eingeschränkt**

Verschärft wird der Regelungsvorschlag zu den Dienstleistungskonzessionen durch die darin normierten Bestimmungen zur sog. Inhouse-Vergabe und zur Interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. in Form von Zweckverbänden bzw. Gemeindeverbänden).

- 5 -

Die Rechtsprechung des EuGH hat hier Klarheit geschaffen: Danach sind öffentlich-öffentliche Kooperationen zur Erbringung öffentlicher Aufgaben oder die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine andere öffentliche Stelle, bei denen kein privates Kapital beteiligt ist, keine Beschaffungsvorgänge. Sie sollten deshalb vom Anwendungsbereich der Richtlinien ausgeschlossen werden.

Doch der Vorschlag der Kommission geht über die EuGH-Rechtsprechung hinaus und versucht, die interkommunale Kooperation zu erschweren.

Im Hinblick auf die Verwaltungspraxis ist die in Artikel 15 Abs. 4a des Richtlinienentwurfs normierte Vorgabe einer „*echten Zusammenarbeit*“ nicht nachvollziehbar. Künftig sollen Kommunen bei Kooperationen nur noch gegenseitig Rechte und Pflichten übernehmen dürfen, also arbeitsteilig agieren. Rein finanzielle Leistungen könnten das Kriterium einer „*echten Zusammenarbeit*“ somit nicht erfüllen. Von den negativen Auswirkungen wären insbesondere kleinere Kommunen stark betroffen.

Die Reglementierung von Dienstleistungskonzessionen und der interkommunalen Zusammenarbeit konterkariert nicht nur das Ziel der Kommission, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, sondern erschwert auch die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung.

Kooperationen im Verwaltungsbereich bieten ein großes Potenzial für Einsparungen und damit für den Schuldenabbau. In Deutschland und Österreich werden sie als zentrales Instrument zur Bewältigung des demografischen Wandels betrachtet.

#### **V.) Bestehende Verträge sind gänzlich auszunehmen**

Die gegenständliche Richtlinie sieht vor, dass bestehende Konzessionsverträge vom Anwendungsbereich auszunehmen sind. Sollte der Vertrag jedoch abgeändert werden, könnte die Richtlinie auch auf diese Verträge anwendbar sein.

Die kommunale Praxis zeigt, dass solche Konzessionsverträge – oft auch aus unwesentlichen Gründen heraus – kleineren Änderungen unterworfen sind. Sollte ein solcher Fall eintreten, wäre aufgrund der gegenständlichen kleinen Änderung der gesamte Vertrag auszuschreiben. Dies ist weder zielführend noch „*verwaltungsvereinfachend*“. Die österreichischen und bayerischen Städte und Gemeinden fordern daher eine generelle Ausnahme für bestehende Konzessionsverträge und lehnen die oben beschriebene Einschränkung entschieden ab.

#### **VI.) Fazit**

Die Richtlinie wird das wirtschaftliche Handeln deutscher und österreichischer Kommunen deutlich erschweren. Die darin enthaltenen Vorgaben wie beispielsweise

- 6 -

hinsichtlich öffentlicher Kooperationen oder Vergaben an „verbundene“ Stadtwerke stellen Gemeinden in der Praxis vor kaum lösbare Aufgaben.

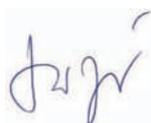
Das führt schlussendlich zu Rechtsunsicherheit. Infolgedessen wird es zu einem massiven Privatisierungsdruck, zu mehr Verwaltungsaufwand und hohen Rechtsberatungskosten für die öffentliche Hand kommen. Die österreichischen und bayerischen Städte und Kommunen sprechen sich daher gegen den vorliegenden Richtlinienvorschlag aus.

Gerade Österreich hat sich angesichts der letzten Entwicklungen im Rat gegen ein Verhandlungsmandat für die Konzessionsrichtlinie ausgesprochen. Begründet wurde dies damit, dass Sie, Herr Kommissar, eine neue Ausnahme für den Wassersektor planen sowie auf Grund der letzten Entwicklungen im Bereich der Daseinsvorsorge, die eine Weiterverfolgung dieses Vorhabens sinnlos erscheinen lassen. Sollten dennoch die Verhandlungen fortgesetzt werden, so hat Österreich verlangt, dass das Verhandlungsmandat dahingehend geändert wird, **dass betreffend die Konzessionsrichtlinie eine Ausnahme für den Wasserbereich und den Bereich der Daseinsvorsorge in der Konzessionsrichtlinie verankert werden muss.**

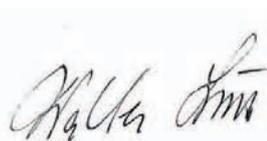
Auch die bayerischen Städte und Gemeinden unterstützen diese Forderung und wir ersuchen die europäischen Institutionen aufgrund der geänderten Situation nochmals um gänzlichen Verzicht auf diese Richtlinie bzw. um Berücksichtigung der kommunalen Änderungswünsche.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

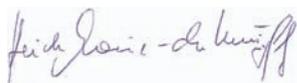
Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär  
des Österreichischen Städtebundes



Dr. Walter Leiss  
Generalsekretär  
des Österreichischen Gemeindebundes



Heidrun Maier-de Kruijff  
Geschäftsführerin  
des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft  
und Gemeinwirtschaft Österreichs

- 7 -



Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetages



Bernd Buckenhofer  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Bayerischen Städtetages



Dr. Johann Keller  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Landkreistages



Norbert Kraxenberger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Verbandes der bayerischen Bezirke



Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

Referentin: Dr. Juliane Thimet  
Telefon: 089/36 00 09-16  
Telefax: 089/36 88 99 80-16  
E-Mail: [juliane.thimet@bay-gemeindetag.de](mailto:juliane.thimet@bay-gemeindetag.de)  
Zeichen: R IX/ho

#### Per E-Mail

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Kommunale Fragen  
und Innere Sicherheit  
Herrn Joachim Hanisch  
Maximilianeum  
81627 München

München, 10.05.2013

[Joachim.hanisch@fw-landtag.de](mailto:Joachim.hanisch@fw-landtag.de)  
[Franz.Segl@bayern.landtag.de](mailto:Franz.Segl@bayern.landtag.de)

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

- Ihr Schreiben vom 21.03.2013, Az. P II/G 3201-0906

Sehr geehrter Herr Hanisch,

für den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 16/15922) bedanken wir uns.

Der Gesetzentwurf und die bereits in Vorbereitung befindliche Vollzugsbekanntmachung dazu geben den Einrichtungsträgern, die Ihre Einrichtungen öffentlich-rechtlich ausgestaltet haben und Gebühren erheben, zusätzliche Handlungsspielräume, ihre Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulieren zu können. Die dabei gewählten Systeme einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und/oder eine erleichterte Abschreibung auf Zuwendungen stellen dabei Wege dar, die aus anderen Bundesländern bekannt sind.

Allerdings geben wir politisch zu bedenken, dass die Möglichkeit, auch in Bayern Rücklagen bilden zu dürfen, zeitlich relativ spät kommt und daher nach unserer Einschätzung nur von wenigen Einrichtungsträgern tatsächlich umgesetzt werden wird. Folgende Gruppen von Einrichtungsträgern werden von einer Gebührenerhöhung wohl absehen:

- die Einrichtungsträger, die größere Maßnahmen bereits durchgeführt haben
- die Einrichtungsträger, die kontinuierlich ihre Anlagen sanieren,
- die Einrichtungsträger, die sich bereits in der Sanierungsplanung befinden bzw. bei denen Maßnahmen unmittelbar bevor stehen, da diese keine Rücklagen mehr aufbauen können
- und schließlich diejenigen, bei denen die Gebühren bereits heute so hoch sind, dass dem Gebührenschuldner keine Gebührenerhöhung mehr zugemutet werden kann.

Trotz der zukunftsweisenden Änderung des BayKAG wird es gerade mit Bezug auf die letzte Gruppe Fälle geben, bei denen örtliche Besonderheiten nicht in vollem Umfang vom Gebührenzahler aufgefangen werden können. Kritisch sehen wir daher die Verknüpfung des Geset-



zesentwurfs mit der förderrechtlichen Situation nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung kann kein gegenüber staatlichen Fördermitteln wie der RZWas konkurrenzfähiges Instrumentarium geschaffen werden. In der RZWas 2013 ist nur vorgesehen, den erstmaligen Bau von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu fördern, nicht hingegen die Durchführung von Maßnahmen bei bestehender Einrichtungen. Dies halten wir für kurzfristig. Der Staat sollte dringend eine Förderkulisse für besondere Einzelfallkonstellationen schaffen, bei denen etwa folgende besondere Gründe für eine Förderung vorliegen:

- Demographischer Wandel und seine Auswirkungen vor Ort oder
- geologische Besonderheiten oder
- geographische Besonderheiten oder
- Vermeidung unzumutbar hoher Gebühren- und Beitragsbelastungen oder
- Pilotprojekte interkommunaler Zusammenarbeit.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Hauptanwendungsbereich der KAG-Änderung die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung sein werden, da bei der Wasserversorgung die Steuerpflicht von Rücklagen die Bildung derselben gegenüber dem Gebührenpflichtigen schwerer begründbar erscheinen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied



Pressemitteilung 16/2013

München, 08.05.2013

## BAYERISCHE EINHEIMISCHENMODELLE KÖNNEN WEITER GEFÜHRT WERDEN

### Gemeindetag erleichtert über heutige EuGH-Entscheidung

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl äußerte sich zufrieden über die heutige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu belgischen Einheimischenmodellen: „Einheimischenmodelle, mit denen viele Gemeinden in Bayern versuchen, ortsansässigen Bürgern erschwingliches Bauland zur Verfügung zu stellen, sind im Grundsatz mit europäischem Recht zu vereinbaren.“ Dies hat der EuGH in seiner heutigen Entscheidung zwar nicht ausdrücklich festgestellt, aber der Urteilsbegründung kann entnommen werden, dass die bayerische Praxis den Vorgaben des EuGH genügen dürfte. Das höchste europäische Gericht hatte eine belgische Regelung zu beurteilen, wonach – kurz gefasst – Erwerber eines Grundstücks eine ausreichende Bindung zur der jeweiligen Gemeinde nachweisen mussten. Diese Bedingung sollte erfüllt sein, wenn der Erwerber entweder lange Jahre in der Gemeinde gewohnt oder gearbeitet hatte oder eine anderweitige gesellschaftliche, familiäre, soziale oder wirtschaftliche Bindung zu der Gemeinde besaß. Der EuGH stellte dazu fest, dass entsprechende Einschränkungen dann gerechtfertigt werden können, wenn sie dazu dienen sollen, den Immobilienbedarf der weniger begüterten einheimischen Bevölkerung zu befriedigen. Solche ökonomischen Kriterien hatte die belgische Vorschrift allerdings nicht enthalten.

Brandl: „Genau darin unterscheiden sich aber die bayerischen Einheimischenmodelle von der flämischen Regelung. Ortsansässige erhalten ganz regelmäßig nur dann ein verbilligtes Grundstück, wenn sie aufgrund ihrer persönlichen ökonomischen Verhältnisse vom regulären Grundstücksmarkt ausgeschlossen sind und ihre Heimatgemeinde verlassen müssten, wenn sie ein Haus bauen wollen. Bayerns Gemeinden können daher aufatmen. Natürlich muss jetzt in aller Ruhe geprüft werden, welche Auswirkung die Entscheidung des EuGH im Detail hat und ob eventuell in Einzelfällen Nachjustierungen bei den Einheimischenrichtlinien zu machen sind. Das Modell als solches bleibt aber den Kommunen glücklicherweise erhalten.“



Pressemitteilung 17/2013

München, 13.05.2013

## **HERSTELLER VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN ENTSCHÄDIGEN BAYERNS STÄDTE UND GEMEINDEN WEGEN VERBOTENER PREISABSPRACHEN**

### **Bayerischer Gemeindetag kämpft erfolgreich für Bayerns Gemeinden**

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Herstellern von Feuerwehrfahrzeugen, die jahrelang verbotene Preisabsprachen zu Lasten der Gemeinden und Städte getroffen hatten, eine Einigung über auf eine außergerichtliche Schadensregulierung erzielt. Nunmehr können die betroffenen Kommunen über einen Regulierungsfonds von insgesamt rund 6,738 Mio. Euro einen Schadensausgleich geltend machen. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl zeigte sich zufrieden und erleichtert: „In mühevollen und zähen Verhandlungen ist es uns, zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden, gelungen, die Kartellfirmen davon zu überzeugen, dass ein einvernehmlicher Schadensausgleich allemal besser ist als jahrelange gerichtliche Streitigkeiten mit ungewissem Ausgang. Den Feuerwehrfahrzeugherstellern ist damit ein klares Signal gesendet worden: die Städte und Gemeinden, die das Geld der Bürgerinnen und Bürger verwalten, lassen es sich nicht bieten, übers Ohr gehauen zu werden. Illegale Preisabsprachen werden nicht hingenommen.“ Brandl bedauerte es, dass der Bund die vor zwei Jahren kassierten Bußgelder in Höhe von über 20 Mio. Euro nicht den geschädigten Kommunen ausbezahlt. „Das wäre nur recht und billig. Durch die Preisabsprachen ist ja nicht der Bund geschädigt worden, sondern die Städte und Gemeinden.“ Darüber hinaus äußerte der Gemeindetagschef sein Unverständnis darüber, dass sich die Firma Albert Ziegler GmbH & Co KG nicht am Schadensausgleich beteiligt.

Vor gut zwei Jahren verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder gegen die Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH, die Schlingmann GmbH & Co KG, die Albert Ziegler GmbH & Co KG sowie die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH als Hersteller von Feuerlöschfahrzeugen über 7,5 t. Nachweisbar haben diese Firmen in den Jahren 2000 bis Mitte 2004 verbotene Preisabsprachen zu Lasten der Städte und Gemeinden als Käufer von Feuerlöschfahrzeugen getroffen. Ein von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und den Kartellfirmen beauftragter Gutachter hat dies zweifelsfrei festgestellt und einen ökonomischen Schadensausgleich erarbeitet. Nunmehr können die geschädigten Kommunen auf einen von den Kartellfirmen gespeisten Ausgleichstopf zugreifen.



Gute Ideen ...  
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen  
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie  
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,  
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,  
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig  
und auf hohem Niveau auszuführen.



**DRUCKEREI SCHMERBECK**

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99  
email: [info@schmerbeck-druckerei.de](mailto:info@schmerbeck-druckerei.de) • homepage: [www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)